Eidgenössisches Departement des Innern Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Département fédéral de l'intérieur Département fédéral de justice et police

Dipartimento federale dell'interno Dipartimento federale di giustizia e polizia

Departament federal da l'intern Departament federal da giustia e polizia

NASAK

Nationales Sportanlagenkonzept vom 23. Oktober 1996



ESSM Eidgenössische Sportschule Magglingen EFSM Ecole fédérale de sport de Macolin SFSM Scuola federale dello sport di Macolin SFSM Scola federala da sport Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) Eidgenössisches Departement des Innern (EDI) Bundesamt für Raumplanung (BRP) Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Bern, März 1997

Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM)
 Bundesamt für Raumplanung (BRP)
 Vertrieb:
 Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale (EDMZ)
 3000 Bern

Art.-Nr. 412.701d 3.97 500



In Zusammenarbeit mit

Bundesamt für Raumplanung Office fédéral de l'aménagement du territoire Ufficio federale della pianificazione del territorio Uffizi federal da planisaziun dal territori

NATIONALES SPORTANLAGENKONZEPT (NASAK)

Teil I: Konzept

nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

1. Leitideen

- L 1 Das NASAK ist ein Konzept im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und somit ein Planungs- und Koordinationsinstrument zur Umsetzung der Sportpolitik des Bundes im Bereich Sportanlagen. Es basiert auf dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und orientiert sich an den "Postulaten des Schweizer Sports" (s. Teil II: Bericht, Kap. 8.1). Das NASAK ist mit den übrigen Sachplänen und Konzepten des Bundes abgestimmt, namentlich mit dem "Landschaftskonzept Schweiz" und dem "Sachplan Fruchtfolgeflächen".
- L 2 Das NASAK besteht aus einer Uebersicht über die bestehenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Ist-Zustand) sowie aus der Darstellung des angestrebten Soll-Zustandes mit Auflistung der in Zukunft benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Diese Liste kann sowohl Anlagen umfassen, für die ein baureifes Projekt vorliegt, als auch solche, für welche noch keine konkreten Realisierungsvorstellungen bestehen. Die einzelnen in den Katalogen des Ist- und des Soll-Zustandes aufgeführten Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bundesratsbeschlusses.
- L 3 Die Gesamtheit der im NASAK aufgeführten Sportanlagen ermöglicht den Schweizer Sportverbänden weitgehend die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung.
- L 4 Die im NASAK enthaltenen Sportanlagen erfüllen die "Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen".
- L 5 Das NASAK bezweckt die optimale Auslastung der bestehenden und zukünftigen Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In diesem Sinne fördert das NASAK, namentlich auch im Bereich der Wettkampfanlagen, die Schaffung polysportiver Anlagen, welche von mehreren Sportverbänden für die Durchführung ihrer Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung genutzt werden können.

1

- L 6 Das NASAK wird von der Eidgenössischen Sportschule Magglingen nach Rücksprache mit den betroffenen Bundesstellen periodisch nachgeführt ("rollende Planung"). Auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Sportverbände sowie der jeweiligen Trägerschaft werden Sportanlagen neu ins NASAK aufgenommen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen erfüllt sind. Anderseits werden Sportanlagen, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, aus dem NASAK gestrichen. Wenn ein verändertes Umfeld es erfordert, ist das NASAK (Ziele, Grundsätze, Massnahmen) an neue Gegebenheiten anzupassen.
- L 7 Das NASAK bezweckt vorrangig, gute Voraussetzungen für den Sport zu schaffen. Es unterstützt die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Bundes, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und rationelle Energienutzung. Bei Vorliegen von Varianten, die für die Durchführung der Sportaktivitäten gleichwertig sind, wird die Wahl des Anlagestandortes aufgrund von weiteren Kriterien (u.a. regionalpolitische Erwägungen) getroffen. So sollen eine sinnvolle Dezentralisation gefördert und störende Ungleichgewichte zwischen den verschiedenen Regionen des Landes vermindert werden.
- L 8 In Grenzregionen sollen Bau und Benützung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Nachbarland erfolgen, wo dies im beiderseitigen Interesse möglich ist. Ebenso soll für den Bau und die Benützung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung, für welche wegen ihres grossen Flächenbedarfs oder anderer spezieller Voraussetzungen in der Schweiz keine geeigneten Standorte gefunden werden können, eine Lösung in Zusammenarbeit mit dem grenznahen Ausland angestrebt werden.

Bundesratsbeschluss über das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) vom 23. Oktober 1996

2. Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen

Die folgenden Kriterien werden angewendet beim Entscheid, ob eine bestehende, eine aufzuwertende oder eine neu zu erstellende Sportanlage ins NASAK aufgenommen werden kann. In der Regel erfüllt eine Anlage von nationaler Bedeutung alle Kriterien.

- K 1 Der Bedarf eines oder mehrerer nationaler Sportverbände an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird von einem oder mehreren Sportverbänden als "Anlage von nationaler Bedeutung" erklärt.
- K 2 Brauchbare Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren nicht.
- K 3 Die Verfügbarkeit der Anlage ist für die Zwecke der betreffenden Sportverbände ausreichend.
- K 4 Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, inklusive Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten.
- K 5 Wettkampfanlagen von nationaler Bedeutung erfüllen alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur.
- K 6 Die Erschliessung der Anlage durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet.

- K 7 Mit der Standortpolitik wird die Förderung einer sinnvollen Siedlungsordnung verfolgt. Der zweckmässigen Nutzungszuweisung und Gestaltung des öffentlichen Raumes zur Aufwertung der urbanen Qualitäten in den Städten und Dörfern kommt dabei grosse Bedeutung zu. Die Grün- und Freiflächen der Sportanlagen tragen zur Gliederung der Siedlungsgebiete und zum ökologischen Ausgleich an der Peripherie oder innerhalb von Siedlungsräumen bei. Grundsätzlich werden alle Flächen naturnah gestaltet und gepflegt, sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist.
- K 8 Neuanlagen und sanierte Anlagen genügen bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch den neuesten technischen Standards. Diesbezügliche Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, der Standortkantone und der beruflichen Fachvereine sind berücksichtigt, insbesondere der Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung. Auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise wird Wert gelegt.
- K 9 Die gesetzlichen Vorschriften über den Natur- und Umweltschutz sind eingehalten. Die Ziele des "Landschaftskonzeptes Schweiz" sind berücksichtigt.
- K 10 Die Anliegen des Behindertensportes sind berücksichtigt.

3. Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten

Mit dem NASAK als Konzept gemäss RPG wird die grosse Bedeutung der Nutzung von Natur und Landschaft für verschiedenste Sportaktivitäten dokumentiert. Der Zugang zu den geeigneten Räumen in Natur und Landschaft für die Ausübung der verschiedenen Sportarten, namentlich auch für die Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung, ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung langfristig und in ausreichendem Masse zu gewährleisten. Bei allfälligen Zielkonflikten zwischen den Anliegen des Sports und anderen Interessen wie Umweltschutz, Jagd und Fischerei, sind Lösungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen zu entwickeln. Eine geordnete und massvolle Entwicklung der Sportaktivitäten unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes ist zu ermöglichen. Bei Neuregelungen zugunsten der Natur oder anderer Interessen, welche die sportliche Nutzung berühren, sind die Bedürfnisse der betroffenen Sportarten angemessen zu berücksichtigen. Die Chancengleichheit der verschiedenen Interessengruppen ist zu gewährleisten, sofern aufgrund der Gesetzgebung eine Interessenabwägung möglich ist. Die Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten kann gegebenenfalls an die Bedingung geknüpft werden, geeignete Ersatzleistungen zugunsten der Umwelt zu erbringen, falls trotz Vorbeugemassnahmen negative Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Kantone wahren mittels ihrer Richtplanung in angemessener Weise die Interessen des Sports an den für Sportaktivitäten geeigneten Räumen in Natur und Landschaft.

4. Flankierende Massnahmen

Mit regelmässiger und gezielter Information der Oeffentlichkeit, insbesondere der Sportverbände, macht die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) die Interessierten mit dem NASAK und den sich damit eröffnenden Möglichkeiten und Pflichten vertraut.



In Zusammenarbeit mit

Bundesamt für Raumplanung Office fédéral de l'aménagement du territoire Ufficio federale della pianificazione del territorio Uffizi federal da planisaziun dal territori

NATIONALES SPORTANLAGENKONZEPT (NASAK)

Teil II: Bericht

Oktober 1996

Vorwort

Mit Ausnahme von wenigen redaktionellen Aenderungen ist der vorliegende Text identisch mit dem Bericht, der - gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. Oktober 1996 - vom Bundesrat zur Kenntnis genommen wurde. Allerdings fehlen hier die Anhänge, welche im Sinne einer "rollenden Planung" laufend zu aktualisieren sind. Diese Anhänge - es handelt sich im wesentlichen um Auflistungen der bestehenden (Ist-Zustand) und der benötigten (Soll-Zustand) Sportanlagen von nationaler Bedeutung - werden periodisch, in der Regel jährlich, überarbeitet und in einem separaten Band "Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung" (kurz: "Katalog") publiziert. Erstmals soll dieser Katalog im Frühsommer 1997 herausgegeben werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Verzeichnis der Abkürzungen	Seite	4
	UEBERSICHT		5
A.	EINLEITUNG		
1. 1.1 1.2 1.3	Auftrag: Um was geht es? Auftrag Gesetzliche Grundlagen Vorgeschichte		6
2.1 2.2 2.3 2.4	Zweck: Wozu braucht es ein NASAK? Ausgangslage Heutige Situation im Bereich Sportanlagen Raumplanung Bemerkungen		8
3. 3.1 3.2 3.3 3.4 3.5 3.6 3.7 3.8	Vorgehen: Wie wurde die Aufgabe gelöst? Arbeitsgruppe Erhebung der Sportanlagen von nationaler Bedeutung Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumplanung und der Eidgenössischen Finanzverwaltung Erste Konsultation der Bundesämter Anhörung der Kantone Information und Mitwirkung der Bevölkerung Zweite Konsultation der Bundesämter Zeitlicher Ablauf		11
4.1 4.2	Begriffe und Systemgrenzen: Was ist Gegenstand der Planung im NASAK? "Sportanlagen von nationaler Bedeutung": Definition Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten		14
B.	LAGEANALYSE		
5.1 5.2 5.3	Heutige Situation: Wie steht es um die Sportanlagen von nationaler Bedeutung? Ergebnisse der Umfrage Anbieter und Benützer von Sportanlagen Beurteilung		16
6.6.16.2	Entwicklungstendenzen: Wie wird sich der Sport entwickeln? Allgemeine Entwicklung des Sports Folgerungen		20

7. 7.1 7.2 7.3 7.4	Schwächen und Interessenkonflikte: Wo liegen die Schwierigkeiten? Strukturen und Zusammenarbeit Information Finanzierung und Verantwortlichkeiten Spannungsfeld Sport - Umwelt	22
C.	ZIELE UND MASSNAHMEN	
8.	Ziele: Welche Ziele werden mit dem NASAK angestrebt?	24
8.1 8.2 8.3	Ziele der Sportpolitik Ziele betreffend die Sportanlagen von nationaler Bedeutung Raumplanerische Ziele	
9.	Grundsätze: Nach welchen Grundsätzen werden Massnahmen getroffen und Realisierungsprioritäten festgelegt?	29
9.1 9.2	Leitideen Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung	
9.3	von Sportanlagen Kriterien für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen und für die Realisierungsprioritäten	
10.	Aufgaben des Bundes: Welche Rolle soll der Bund im Sportanlagenbau in Zukunft übernehmen?	35
10.1 10.2 10.3	Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung Uebrige Aufgaben des Bundes	00
11.	Massnahmen, Realisierungsprioritäten und Kostenfolgen: Welche Massnahmen sind in welcher Priorität vorgesehen, und was kostet deren Umsetzung?	37
11.1	Ist-Zustand: Uebersicht über die bestehenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung	
11.2	Soll-Zustand: Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen von nationaler Bedeutung	
11.3 11.4 11.5	Realisierungsprioritäten Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten Flankierende Massnahmen	
12.	Nachweis der Zielerreichung: Inwiefern sind die Massnahmen geeignet, um die Ziele zu erreichen?	42
12.1	Allgemeine Ueberlegungen	

UMSETZUNG	
Verbindlichkeit: Wie verbindlich ist das NASAK? Kantonale Richtplanungen Stellenwert des NASAK	51
Weiteres Vorgehen, Zuständigkeiten und Zeitplan: Wie und wann geht's weiter mit dem NASAK? Umsetzung des Konzepts und der weiterführenden Massnahmen Zusammenarbeit der direkt Interessierten	53
	Verbindlichkeit: Wie verbindlich ist das NASAK? Kantonale Richtplanungen Stellenwert des NASAK Weiteres Vorgehen, Zuständigkeiten und Zeitplan: Wie und wann geht's weiter mit dem NASAK? Umsetzung des Konzepts und der weiterführenden Massnahmen

ANHANG

Zeitplan

14.4

Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung zuhanden des Bundesrates

Verzeichnis der Abkürzungen

ASSAArbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter

BRP Bundesamt für Raumplanung

CST Centro sportivo nazionale della gioventù Tenero

EDI Eidgenössisches Departement des Innern

EFV Eidgenössische Finanzverwaltung ESK Eidgenössische Sportkommission

ESSM Eidgenössische Sportschule Magglingen

NASAK Nationales Sportanlagenkonzept
NKES * Nationales Komitee für Elitesport
RPG Bundesgesetz über die Raumplanung

(Raumplanungsgesetz)

SLS * Schweizerischer Landesverband für Sport SOC * Schweizerisches Olympisches Comité IAKS Internationale Vereinigung Sport- und

Freizeiteinrichtungen e.V.

* ab 1. Januar 1997 zusammengefasst im

Schweizerischen Olympischen Verband (SOV)

Hinweise zum besseren Verständnis

Allgemeine Informationen und Begründungen zum NASAK werden mit Normalschrift dargestellt, wobei besonders wichtige Aussagen oder Stichworte mit fetter Kursivschrift hervorgehoben sind.

Inhalte des NASAK, welche vom Bundesrat gutzuheissen sind, werden grau unterlegt dargestellt.

Weitergehende Informationen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten, zu einem späteren Zeitpunkt dem Bundesrat und dem Parlament vorzulegenden Botschaft über einen Verpflichtungskredit für Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung erscheinen in Kursivschrift. Diese Informationen sind nicht direkt Gegenstand des NASAK, werden aber aus Gründen der Transparenz trotzdem bekanntgegeben.

4

UEBERSICHT

Das Nationale Sportanlagenkonzept (NASAK) ist ein im Auftrag des Eidgenössischen Departementes des Innern (EDI) von der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM) in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumplanung (BRP) geschaffenes Planungs- und Koordinationsinstrument im Dienste der Sportanlagenpolitik des Bundes. Es geht um Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport. Eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Sport sowie aus der Bundesverwaltung hat das NASAK im Zeitraum September 1994 bis Dezember 1995 auf der Basis einer breit abgestützten Umfrage bei Sportverbänden und Sportämtern erarbeitet.

Das NASAK ist ein Konzept nach Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG): Es verbindet die raumrelevanten sportpolitischen Ziele mit den raumordnerischen Zielvorstellungen. Die Behörden aller Stufen berücksichtigen das Konzept bei ihren räumlichen Planungen (Art. 2 RPG).

In der Schweiz besteht heute in praktisch allen bedeutenden Sportarten ein Manko an Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Mit dem NASAK wird generell angestrebt, diejenigen Sportanlagen zu erhalten oder neu zu schaffen, welche die Sportverbände für die Durchführung ihrer Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung in den nächsten 10 bis 20 Jahren benötigen. Die Optimierung der Anlagenauslastung sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit und der Koordination zwischen den Anbietern und Benützern von solchen Anlagen bei Planung, Bau und Benützung sind mit die wichtigsten Elemente des Konzeptes.

Das NASAK enthält eine Uebersicht über die bestehenden (Ist-Zustand) sowie eine Darstellung des Bedarfs an zusätzlichen (Soll-Zustand) Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Die Anlagenauswahl wurde aufgrund der Resultate der erwähnten Umfrage und der aufgestellten Grundsätze durch die Arbeitsgruppe getroffen. Im Vordergrund steht die Förderung national wichtiger, schwerpunktartiger Sportanlagen mit möglichst polysportivem Charakter, welche in der Regel eine enge Zusammenarbeit mehrerer Sportverbände und weiterer öffentlicher oder privater Partner bedingen. Nebst mehreren polysportiven Zentren und Sporthallen und einigen sportartspezifischen Anlagen werden in den nächsten Jahren insbesondere dringend Stadien benötigt, welche die reglementskonforme Durchführung von grösseren und wichtigen internationalen Fussball- und Leichtathletik-Anlässen erlauben. In Zukunft können Anlagen, welche die Kriterien erfüllen, zusätzlich ins NASAK aufgenommen werden. Anderseits werden Anlagen, die die Kriterien nicht mehr erfüllen, aus dem NASAK gestrichen ("rollende Planung").

Es ist vorgesehen, nach der Gutheissung des NASAK durch den Bundesrat eine Botschaft zuhanden des Parlaments über einen Verpflichtungskredit für Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung vorzubereiten, welche voraussichtlich 1998 / 1999 vom National- und Ständerat zu behandeln sein wird. Ausgehend vom NASAK als Grundlage, sind in der Botschaft die Projekte für die zusätzlich benötigten Sportanlagen zu priorisieren und die finanziellen Konsequenzen für den Bund während der Legislatur 2000 bis 2003 aufzuzeigen. Allfällige Finanzhilfen sollen gezielt die Realisierung von 4 bis 6 fortgeschrittenen und konkreten Projekten ermöglichen, die für den Schweizer Sport von höchster Wichtigkeit und Dringlichkeit sind. Es liegt an den interessierten Verbänden und Trägerschaften, Initiative zu ergreifen und ihre Projekte zu konkretisieren. Voraussetzungen für allfällige Finanzhilfen, die frühestens ab dem Jahr 2000 geleistet werden könnten, sind die Erteilung eines Auftrages des Bundesrates an das Departement des Innern zur Ausarbeitung der Botschaft sowie die Genehmigung dieser Botschaft durch den Bundesrat und das Parlament. Diese weitergehenden Informationen über allfällige Finanzhilfen sind nicht direkt Gegenstand des NASAK, werden aber im Interesse einer umfassenden und transparenten Darstellung der angestrebten Sportanlagenpolitik bekanntgegeben - in Kursivschrift.

A. EINLEITUNG

1. Auftrag: Um was geht es?

1.1 Auftrag

Im Juni 1994 erteilte das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) der Eidgenössischen Sportschule Magglingen (ESSM) den *Auftrag, ein nationales Sportanlagenkonzept (NASAK) auszuarbeiten*, bestehend aus einer Uebersicht über die bestehenden (Ist-Zustand) und einer Bedarfsermittlung für die in Zukunft benötigten (Soll-Zustand) Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Ausgehend von diesem Konzept sollten anschliessend die Prioritäten für die Realisierung der Projekte festgelegt, die Konsequenzen für die Legislatur- und Finanzplanung des Bundes aufgezeigt und eine entsprechende Botschaft an die Eidgenössischen Räte formuliert werden. Die Arbeiten sollten in enger Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) und weiteren Partnern ausgeführt werden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Der Auftrag für ein nationales Sportanlagenkonzept gründet auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport:

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, Turnen und Sport im Interesse der Entwicklung der Jugend, der Volksgesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit zu fördern. Hierzu trifft der Bund die folgenden Massnahmen:

e. er leistet Beiträge an den Bau von nationalen Sportstätten;

Art. 12

2 Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite den Bau nationaler Anlagen für sportliche Ausbildung unterstützen. - Verordnung vom 21. Oktober 1987 über die Förderung von Turnen und Sport:

Art. 29

- 1 Der Bund kann Beiträge an die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Anlagen für sportliche Ausbildung leisten, wenn:
 - a. die Anlage in planerischer, funktioneller und technischer Hinsicht einem Bedürfnis von gesamtschweizerischer Bedeutung entspricht;
 - b. Bau und Betrieb finanziell gesichert sind;
 - c. die Anlage von den Beitragsempfängern selbst oder in deren Namen betrieben wird;
 - d. der Betrieb der Anlage nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
- 2 Der Beitrag beträgt 15 45 Prozent der anrechenbaren Kosten; er richtet sich nach der Finanzkraft des Kantons sowie den Interessen des Bundes an der Anlage. Nicht anrechenbar sind die Kosten für den Landerwerb.

1.3 Vorgeschichte

Obwohl durch das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport die gesetzlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind, hat der Bund in den letzten rund 20 Jahren keine Finanzhilfen für den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung ausgerichtet, abgesehen von den bundeseigenen Anlagen in Magglingen und Tenero. Am 9. März resp. 2. Juni 1992 entschieden der National- und der Ständerat, eine Botschaft vom 26. Juni 1991 über einen Verpflichtungskredit für den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung überarbeiten zu lassen: es sei die Vorlage zu konkretisieren, mit dem Legislatur- und Finanzplan des Bundes zu koordinieren sowie eine langfristige Sportanlagenpolitik darzulegen. Damit signalisierte das Parlament grundsätzlich Bereitschaft, den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu unterstützen. Der Auftrag des EDI für das vorliegende nationale Sportanlagenkonzept ist in diesem Kontext zu verstehen.

2. Zweck: Wozu braucht es ein NASAK?

2.1 Ausgangslage

Die wichtige Rolle des Sports - Freizeitgestaltung, Erziehung, Gesundheits- und Leistungsförderung, Tourismus, Wirtschaft - wird allgemein anerkannt. Der Förderung des Sports als Aufgabe des Staates kommt daher seit langem grosse Bedeutung zu. Breitensport und Leistungssport bedingen sich gegenseitig in komplexer Weise. Der Wettkampf bildet das abschliessende Element der sportlichen Ausbildung und liefert wertvolle Rückmeldungen für die Gestaltung der Theorie und des Trainings. Der Leistungssport hat auch eine wichtige Zugpferdfunktion für den Breitensport. Sowohl der Breitensport als auch der Leistungssport benötigen die Begleitung und Unterstützung des Staates. Finanzhilfen an die Erweiterung bestehender und den Bau neuer Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind eine bedeutende Form der Sportförderung. In der heutigen Zeit mit dem ausgeprägten Bewusstsein für einen sorgsamen Umgang mit den natürlichen, finanziellen und menschlichen Ressourcen ist eine gute, landesweit koordinierte Planung von national bedeutenden Sportanlagen notwendig. Geeignete kantonale oder kommunale Anlagen sind allenfalls so zu erweitern und zu unterstützen, dass sie nationale und internationale Bedürfnisse abdecken können. Im Gegensatz zu vielen Staatsaufgaben, bei welchen es um Problembewältigung geht, gehört die Unterstützung des Baus von Sportanlagen in den Bereich der pro-aktiven Massnahmen zur Schaffung eines gewünschten Zustandes.

2.2 Heutige Situation im Bereich Sportanlagen

Während den letzten Jahrzehnten sind in der Schweiz zahlreiche Sportanlagen mit Mitteln des Bundes, der Kantone, der Gemeinden oder von Privaten erstellt worden, sehr zum Nutzen des Sports. Trotzdem wird heute in praktisch allen in der Schweiz bedeutenden Sportarten ein Mangel an geeigneten Sportanlagen von nationaler Bedeutung festgestellt. In diesem Bereich besteht ein grosser Bedarf, was am Beispiel der Fussballstadien am besten sichtbar ist. Neben polysportiven Grosshallen und Zentren sowie diversen Spezialsportanlagen fehlt es heute in der Schweiz akut an reglementskonformen Stadien für Fussball, Leichtathletik und Eishockey, welche die Durchführung auch grösserer und wichtiger internationaler Wettbewerbe erlauben. Ohne solche Neu- und Erweiterungsbauten riskiert die Schweiz, sich sportlich zu isolieren. Ein "Europäisches Uebereinkommen über Gewalttätigkeiten und Ausschreitungen von Zuschauern bei Sportanlässen, insbesondere bei Fussballspielen" wurde am 9. Mai 1989 - nach einem Vernehmlassungsverfahren bei den Kantonen, politischen Parteien und interessierten Verbänden - durch die Schweiz unterzeichnet und anschliessend am 16. August 1990 durch den Bundesrat ratifiziert. Diese Konvention verpflichtet die unterzeichnenden Staaten zu organisatorischen und baulichen Massnahmen in Stadien und in deren Umgebung, um die Sicherheit der Zuschauer gewährleisten zu können.

Die grosse Herausforderung für jede Trägerschaft von Sportanlagen - Kantone, Gemeinden, Private, gemischtwirtschaftliche Unternehmen - besteht in der Finanzierung des Baus und des Betriebs. Neben der bewährten Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sind neue, unkonventionelle Lösungen gefragt. Sicher ist eine weit engere Zusammenarbeit unter allen Partnern auf dem Sportanlagenmarkt erforderlich. Durch eine landesweite Planung lassen sich Synergien nutzen und die personellen, finanziellen und natürlichen Ressourcen zweckdienlicher einsetzen. Anstatt beispielsweise eine regionale Anlage zu bauen, könnte mit verhältnismässig geringem Mehraufwand eine Anlage von nationaler Bedeutung entstehen - mit betrieblichen und finanziellen Vorteilen - vorausgesetzt, ein grösserer Kreis von Partnern, namentlich auch die nationalen Sportverbände, kann für die Zusammenarbeit gewonnen werden.

Die Ausübung zahlreicher Sportarten hängt vom Zugang zu Wäldern, Gewässern, Bergen, Luftraum usw. ab. Diese raumrelevanten Interessen des Sports bedürfen im Rahmen dieses nationalen Sportanlagenkonzeptes einer Dokumentierung in allgemeiner Form (vgl. Kap. 11.4).

2.3 Raumplanung

Das NASAK ist raumwirksam im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und unterliegt demzufolge diesem Gesetz. Somit sind die folgenden drei leitenden Ziele zu berücksichtigen:

- Boden haushälterisch nutzen
- raumwirksame Aufgaben aufeinander abstimmen
- die Besiedlung auf die erwünschte Entwicklung des Landes hin ausrichten

Mit Massnahmen der Raumplanung sind insbesondere der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft; die Schaffung und Erhaltung wohnlicher Siedlungen; die Förderung des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens in den einzelnen Landesteilen u.a. zu unterstützen. Für die raumwirksamen Aufgaben des Bundes besteht gemäss diesem Gesetz *Planungs- und Koordinationspflicht*, namentlich auch bei Sport- und Verkehrsinfrastrukturanlagen.

Sogenannte Konzepte und Sachpläne sind die Instrumente des Bundes zur Erfüllung seiner Planungspflicht. Sie müssen in den Richtplanungen der Kantone berücksichtigt werden. Konzepte bezwecken, die Ziele der Sachplanung auf die Ziele der Raumplanung abzustimmen.

Dem NASAK kommt demnach eine doppelte Funktion zu:

- Sachplanung: Versorgung der Schweiz mit Sportanlagen von nationaler Bedeutung
- Raumplanung: Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und Beitrag zu einer erstrebenswerten Siedlungsordnung; Abstimmung der Projekte mit bestehender oder geplanter Infrastruktur (Erschliessung, Versorgung)

2.4 Bemerkungen

Mit dem NASAK wird nicht neues Recht geschaffen. Beispielsweise ist der Bau einer Sportanlage von nationaler Bedeutung nach wie vor Gegenstand eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens mit allen damit verbundenen Auflagen, und die Nutzung von Natur und Landschaft für sportliche Zwecke hat unter Einhaltung der geltenden Gesetze zu erfolgen.

Mit dem NASAK soll für den Bereich der Sportanlagen, im Sinne einer Positiv-Planung, das aus nationaler Optik Notwendige sichtbar gemacht werden.

3. Vorgehen: Wie wurde die Aufgabe gelöst?

3.1 Arbeitsgruppe

Eine vom Direktor der ESSM eingesetzte Arbeitsgruppe hat mit der Arbeit am NASAK im September 1994 begonnen. In der Arbeitsgruppe sind nebst der federführenden ESSM alle wichtigen Institutionen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Sports sowie das Bundesamt für Raumplanung (BRP), die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), die Hochschulen und die französischsprachige Schweiz vertreten.

Sämtliche Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erarbeitung des NASAK sind von der Arbeitsgruppe - in ständigem Kontakt mit der Direktion der ESSM - diskutiert, bearbeitet und entschieden worden, beispielsweise die Auftragsanalyse, das zu wählende Vorgehen, die Formulierung der Leitideen, Kriterien und Definitionen sowie die Bestimmung der bestehenden und zukünftig benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

3.2 Erhebung der Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Zur Ermittlung des Ist- und des Soll-Zustandes wurde im November 1994 eine *Umfrage bei den Benützern und Anbietern der Sportanlagen von potentiell nationaler Bedeutung* durchgeführt. Adressaten waren die Sportämter oder die entsprechenden Dienststellen aller Kantone, rund 50 von der Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Sportämter (ASSA) ausgewählte Gemeinden sowie die nationalen Sportverbände (Mitglieder des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) und einige weitere). Die Rücklaufquote war mit über 90% erfreulich hoch.

Eine Zusammenfassung der Umfrageergebnisse wurde allen im Rahmen der Umfrage konsultierten Ansprechpartnern und weiteren interessierten Kreisen im April 1995 zugestellt. 3.3 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumplanung und der Eidgenössischen Finanzverwaltung

Da das BRP von Anfang an in der Arbeitsgruppe vertreten war, konnten die Aspekte der Raumplanung in allen Phasen erkannt und berücksichtigt werden. Das NASAK wurde in enger Zusammenarbeit mit dem BRP entwickelt.

Um die finanz- und verwaltungstechnischen Fragen zu beurteilen, nahm ab Sommer 1995 eine Fachperson der EFV an den Sitzungen der Arbeitsgruppe teil.

3.4 Erste Konsultation der Bundesämter

Im Januar 1996 führte die ESSM eine erste Aemterkonsultation zum Entwurf des NASAK durch. Die Anliegen und Vorschläge der konsultierten Bundesämter konnten im überarbeiteten Entwurf weitgehend berücksichtigt werden.

3.5 Anhörung der Kantone

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung sind Konzepte in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erarbeiten. Anschliessend an die Konsultation der Bundesämter wurde der überarbeitete Entwurf des NASAK den Kantonen zur Stellungnahme vorgelegt. Abgesehen von einer Ausnahme, äusserten sich alle antwortenden Kantone positiv dazu. Den Anliegen der Kantone konnte durch entsprechende Anpassungen im Text Rechnung getragen werden. Missverständnisse und Fragen wurden direkt mit den betreffenden Kantonen geklärt.

3.6 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

In Erfüllung von Art. 4 RPG wurde die Bevölkerung mittels einer Publikation im Bundesblatt (BBI 1996 II 706) über das NASAK informiert und erhielt gleichzeitig Gelegenheit zur Mitwirkung. Es ging eine Stellungnahme ein.

3.7 Zweite Konsultation der Bundesämter

Ende Juni 1996 führte die ESSM eine weitere Aemterkonsultation zum neuesten Entwurf des NASAK durch. Von wenigen geringfügigen Ausnahmen abgesehen, konnten die Vorschläge der Bundesämter berücksichtigt werden. Der Prüfungsbericht des BRP berücksichtigt die Ergebnisse der Aemterkonsultation (s. Anhang).

3.8 Zeitlicher Ablauf

Nachfolgend werden die wichtigsten Arbeitsphasen und Ereignisse stichwortartig dargestellt:

- Auftrag des EDI an die ESSM	Juni 1994
- Konstituierung der Arbeitsgruppe,1. Sitzung	September 1994
- Umfrage bei den Verbänden, Kantonen und ausgewählten Gemeinden	November 1994 bis März 1995
- "Zusammenfassung der Umfrageergebnisse" an die Ansprechpartner	Mitte April 1995
- einmonatige Frist für Stellungnahmen und Korrekturwünsche der Ansprechpartner	bis Ende Mai 1995
- Information in Magglingen für alle Ansprech- partner und weitere interessierte Kreise	27. Juni 1995
 einstimmige Genehmigung des NASAK- Entwurfs vom August 1995 durch die ESK 	13. September 95
 Genehmigung des NASAK-Entwurfs durch das beauftragende EDI. Auflage: das NASAK wird ein Konzept nach Art. 13 RPG 	6. November 95
- Ueberarbeitung	bis Ende 1995
 1. Konsultation der Bundesämter, anschliessend Ueberarbeitung 	Januar 1996
- Anhörung der Kantone	Mitte März bis Mitte Mai 1996
- Publikation im Bundesblatt	7. Mai 1996
- Ueberarbeitung	
- 2. Konsultation der Bundesämter	28. Juni bis 9. Juli 1996
 anschliessend Prüfungsbericht des BRP und Schlussredaktion des NASAK 	bis Ende Juli 1996
- Uebergabe des Dossiers ans EDI	Ende Juli 1996

4. Begriffe und Systemgrenzen: Was ist Gegenstand der Planung im NASAK?

Das NASAK befasst sich mit Sportanlagen von nationaler Bedeutung und mit der Nutzung von Elementen der Natur, der Landschaft und des Kulturraumes, z.B. Wälder, Flüsse, Seen usw., für Sportaktivitäten.

4.1 "Sportanlagen von nationaler Bedeutung": Definition

"Sportanlagen von nationaler Bedeutung" werden für die Durchführung der "Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung" benützt, beispielsweise

- Trainingslager und Zusammenzüge der Nationalkader, der nationalen Auswahlen von Junioren / Juniorinnen, Aktiven, Seniorinnen / Senioren
- Ausbildungs- und Trainingskurse auf nationaler Ebene für Trainer, Experten, Leiter, Schiedsrichter usw.
- nationale Wettbewerbe mit "einmaligem" Charakter wie Cupfinals und Schweizermeisterschaften
- internationale Wettbewerbe wie Länderkämpfe, Europacups, Qualifikationswettkämpfe für EM und WM usw.

Nicht von nationaler Bedeutung sind Spiele einer laufenden nationalen Meisterschaft, wie im Fussball, Handball, Eishockey etc. üblich.

Dem Begriff "von nationaler Bedeutung" liegt also keine raumplanerische oder wirtschaftliche, sondern eine funktionsbezogene Definition zugrunde. Bei Sportanlagen von nationaler Bedeutung kann es sich sowohl um ausgesprochene Grossanlagen mit hoher Zuschauerkapazität als auch um Anlagen von bescheidenen Ausmassen mit minimalen Auswirkungen auf die Raumordnung handeln.

4.2 Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten

Verschiedene Sportarten finden ausserhalb von Sportanlagen und dem Siedlungsraum statt, namentlich

- Rudern - Aero-Sport
- Bergsteigen
- Kanusport
- Orientierungslauf
- Radsportarten
- Rudern
- Segeln
- Skisport
- Snowbike
- Snowboard - Unterwassersport - Wasserfahren Wasserski Windsurfen - Snowboard

- u.a.

Geeignete Elemente von Natur, Landschaft und Kulturraum dienen für solche Sportarten als Orte oder Räume für die Sportausübung.

Das NASAK beschränkt sich auf wenige generelle Aussagen zur Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten im allgemeinen (s. Kap. 11.4).

15

B. LAGEANALYSE

5. Heutige Situation: Wie steht es um die Sportanlagen von nationaler Bedeutung?

Dank der breitgestreuten Auswahl der Ansprechpartner und der hohen Rücklaufquote der Fragebogen ergeben die Resultate der Umfrage ein repräsentatives Bild des Ist- und des Soll-Zustandes auf dem Gebiet der Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Die Informationen aus der Umfrage werden ergänzt durch das an der ESSM und in der Arbeitsgruppe vorhandene Fachwissen.

5.1 Ergebnisse der Umfrage

Die Ergebnisse der Umfrage wurden zusammengefasst und in Form einer Dokumentation im April 1995 allen Ansprechpartnern zur Information und Kontrolle zugestellt. Die Ergebnisse sind nach Kantonen, Gemeinden und Verbänden dargestellt. Für jeden Kanton und jede Gemeinde sind die Anlagen von nationaler Bedeutung mit den wichtigsten Angaben über Abmessungen und Ausrüstung beschrieben, unterteilt nach bestehenden und geplanten Anlagen. Für jeden Sportverband werden die Verbandsaktivitäten und die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse dargestellt sowie die für Aktivitäten von nationaler Bedeutung gegenwärtig benützten und in Zukunft benötigten Anlagen aufgeführt.

Viele der von den Ansprechpartnern gemeldeten Anlagen sind nicht in die Kataloge der Anlagen von nationaler Bedeutung (s. Kap. 11.1 und 11.2 sowie "Katalog" ¹⁾) aufgenommen worden, weil sie gemäss der Beurteilung der Arbeitsgruppe die Kriterien (s. Kap. 9.2) nicht erfüllen.

16

NASAK Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht) (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997)

Die Umfrage erlaubt folgende allgemeinen Feststellungen:

- Mit wenigen Ausnahmen sind alle Verbände aktiv in den Bereichen Ausbildung, Training und Wettkampf. Es besteht allgemein ein grosser Bedarf an polysportiven Ausbildungs- und Trainingszentren einerseits (vielseitige Sportanlagen, Unterkunft, Verpflegung, Theorie, Erholung usw.) und an reglementskonformen Wettkampfanlagen mit der zugehörigen Infrastruktur anderseits (Garderoben, Nebenräume, Zuschauerplätze usw.).
- Im Wettkampfbereich sind die Mängel allgemein weniger bei den eigentlichen Sportanlagen zu suchen als vielmehr in der sanierungsbedürftigen oder fehlenden Nebeninfrastruktur. Beispielsweise sind die Tribünen, Garderoben und Nebenräume der meisten Stadien für Fussball, Leichtathletik und Eishockey veraltet (schlechter baulicher Zustand, unhaltbare sanitäre Zustände, kein Komfort) und entsprechen nicht mehr den Sicherheitsvorgaben des Europarates und der internationalen Verbände.
- Für weniger verbreitete Sportarten wie Tischtennis, Sportkegeln, Pistengolf, Schiesssportarten, asiatische Kampfsportarten, Klettern, Unterwassersport u.a. ist die Integration ihrer räumlich eher kleinen Anlagen in polysportive Zentren eine zweckmässige Lösung.
- Rund ein Drittel der nationalen Sportverbände geben an, auf absehbare Zeit keinen Bedarf für Sportanlagen von nationaler Bedeutung zu haben, weil sie bereits über die nötigen Anlagen verfügen oder keine benötigen.
- Der relativ grossen Nachfrage nach zusätzlichen Sportanlagen von nationaler Bedeutung steht ein ungleich kleineres Angebot an ausgereiften Projekten für aufzuwertende oder neu zu erstellende Anlagen gegenüber. Erfreulicherweise existieren trotzdem einige Projekte, für welche bereits wesentliche Vorarbeiten betreffend Planung, Organisation, Finanzierung und Betrieb geleistet worden sind.

5.2 Anbieter und Benützer von Sportanlagen

Die Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind mehrheitlich Eigentum der Standort-Gemeinden. Ferner sind verschiedene Kantone Eigentümer von Anlagen, ebenso der Bund (ESSM Magglingen, CST Tenero). In zahlreichen Fällen, insbesondere bei Stadien für Fussball, Leichtathletik und Eishockey, sind Genossenschaften oder Aktiengesellschaften die Eigentümer, wobei häufig ein oder mehrere Vereine, die Gemeinde, der Kanton und Private als Genossenschafter oder Aktionäre auftreten. Die Bedeutung der kommerziellen privaten Anbieter ist heute auf dem Gebiet der Sportanlagen von nationaler Bedeutung noch gering.

Entsprechend den Eigentumsverhältnissen werden die Anlagen genutzt: lokale, regionale und kantonale Vereine und Verbände, Schulsport, in vielen Fällen auch sportfremde Veranstaltungen nehmen Belegungszeit in Anspruch. Für die Durchführung ihrer Aktivitäten von nationaler Bedeutung sehen sich die Sportverbände häufig mit Schwierigkeiten konfrontiert: es fehlt an genügend Belegungszeit und günstigen Terminen; die Mietpreise sind hoch; in einigen Fällen ist die geographische Lage ungünstig.

Zu den Benützenden von Wettkampfanlagen gehören auch die Zuschauerinnen und Zuschauer. In der Schweiz bestehen im Bereich der Zuschauerinfrastruktur im allgemeinen grosse Mängel. Der Anspruch der Zuschauerinnen und Zuschauer auf sichere und einladende Sportanlagen muss ernst genommen werden. Einerseits verdankt der Sport, insbesondere der Spitzensport, seine grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung zu einem grossen Teil dem Publikum. Ander-seits bieten Sportveranstaltungen dem Publikum Anregung und Unterhaltung sowie eine wichtige Gelegenheit zur Befriedigung von emotionalen und sozialen Bedürfnissen.

Planung und Realisierung von bedeutenden Sportanlagen erfordern heute in der Schweiz in der Regel mehrere Jahre. Diese Tatsache hat Auswirkungen auf das Angebot an Sportanlagen.

5.3 Beurteilung

Die Ergebnisse der Umfrage bedürfen einer Beurteilung aus der Optik der Sportpolitik (s. Kap. 8.1): Was bedeuten die erwähnten Mängel für den Sport und für die Schweiz? Welches Sportanlagen-Angebot soll angestrebt werden? Welche Aufgaben sollen dem Bund, welche andern Partnern obliegen? Wie nimmt der Bund seine Aufgabe am wirkungsvollsten wahr? Was passiert, wenn der Bund nichts unternimmt?

Auf diese Fragen wird in den nächsten Kapiteln näher eingegangen. An dieser Stelle sei beispielhaft vermerkt, dass - falls das heutige Anlagenangebot nicht qualitativ und quantitativ verbessert wird

- der Bund in der Frage der Stadiensicherheit den eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt.
- in der Schweiz ab 1998 keine bedeutenden internationalen Fussballspiele (z.B. Europacup, Qualifikationsspiele für EM und WM etc.) mehr durchgeführt werden können.
- dem Schweizer Schwimmsport auf nationaler Ebene weiterhin keine geeigneten Trainingsmöglichkeiten im Inland zur Verfügung stehen.
- der Schweizer Leichtathletik weder eine Trainings- noch eine Wettkampfhalle mit 200m-Rundbahn zur Verfügung steht und somit auch in Zukunft keine internationalen Hallenveranstaltungen möglich sind.
- für den Schweizer Radsport Trainingsmöglichkeiten auf einer 250m-Hallenbahn weiterhin fehlen.
- in der Schweiz keine grossen Hallensport-Veranstaltungen möglich sind, weil eine geeignete polyvalente Sporthalle fehlt.
- mangels von genügend geeigneten polysportiven Zentren die Ausbildungs- und Trainingsquantität und -qualität auf nationaler Ebene in den meisten Verbänden nicht mehr modernen Anforderungen genügen kann.

Es braucht landesweit energische Anstrengungen, um genügend zeitgemässe Sportanlagen anbieten zu können, die auch für das internationale Sportgeschehen attraktiv sind. Die Konkurrenzfähigkeit der Schweiz im internationalen Sport muss in den Hauptbereichen erhalten bleiben, und ebenso die Konkurrenzfähigkeit für die Durchführung von internationalen Sportveranstaltungen. Es sind dafür entschiedene Schritte erforderlich. Der daraus resultierende Gewinn für das Sportverhalten der Bevölkerung - und damit für die Volksgesundheit - sowie für das Ansehen und die Volkswirtschaft der Schweiz rechtfertigen gezielte Investitionen.

6. Entwicklungstendenzen: Wie wird sich der Sport entwickeln?

6.1 Allgemeine Entwicklung des Sports

Der Sport hat sich nach dem 2. Weltkrieg zu einer der grossen gesellschaftlichen Bewegungen entwickelt. Je nach Zielsetzung wechseln die Handlungsstrukturen von Sport und Spiel im Kindesalter bis hin zum weltweit von den Medien kommerzialisierten Hochleistungs- und Schausport. Als reichhaltiges, unterschiedlich nutzbares Phänomen wird Sport als Freizeitgestaltung, als aktives und attraktives Feld der Gesundheitsprävention, als Individual- und Sozialerziehungsmöglichkeit, als Mittel des Leistungsvergleiches, als Wirtschafts- und Tourismusfaktor, als Medien- oder Schauereignis unterschiedlich betrieben und genutzt.

Faktoren, welche das Sportverhalten der Bevölkerung und den Stellenwert des Sportes beeinflussen, sind

- allgemeine Wertung von Bewegung, Spiel und Leistung in der betreffenden Gesellschaft
- wirtschaftliches und gesellschaftliches Umfeld
- Entwicklung neuer Materialien, Geräte und Technologien
- Marketing von Sportartikeln und -aktivitäten
- Sportpolitik, Organisationsstrukturen, Information

Zwischen dem Sportverhalten der Bevölkerung und dem Angebot an Sportanlagen besteht eine Wechselwirkung: einerseits schaffen die Sporttreibenden einen Bedarf für Sportanlagen, anderseits werden durch das Anlagenangebot Sportaktivitäten erst ermöglicht. *Mit der Sportanlagenpolitik wird das Sportverhalten beeinflusst.*

Ein Hinweis auf kommende Veränderungen liefern die Erlebnis- und Trendsportarten sowie die Zunahme des individuellen Sports ausserhalb der traditionellen Sportvereine. Parallel dazu wächst das Angebot an kommerziell betriebenen Sportanlagen. Allgemein ist zu erwarten, dass verschiedene Gruppen der Bevölkerung, beispielsweise die Frauen im mittleren Lebensabschnitt, vermehrt sportlich aktiv werden. Auch der Sport der Seniorinnen und Senioren wird sich in den nächsten Jahren stark entwickeln. "Sport um die Ecke" oder "Bewegungsraum Stadt" sind neue Kurzformeln, welche im Zusammenhang mit der Initiative zur Revitalisierung von Städten geprägt worden sind. Gemeint ist, dass insbesondere für Jugendliche im Schulalter wieder Möglichkeiten zu spontanem Spiel mit Gleichaltrigen aus der Nachbarschaft zu schaffen sind. Es wird vor allem Sache der Gemeinden, Kantone und Verbände sein, solche Entwicklungen zu beobachten und der Bevölkerung entsprechende Sportmöglichkeiten anzubieten.

Anderseits zeichnet sich ab, dass der Leistungssport noch an Bedeutung und Professionalität gewinnt: Die Leistungsgesellschaft findet sich im Spitzensport reflektiert. Die Aktiven werden zu spezialisierten Fachleuten, Sponsoren signalisieren wirtschaftliche Interessen, Medien und Veranstalter leben vom Publikum, Training und Management wird Sache von hochqualifizierten Spezialisten. Bestrebungen und Wünsche verschiedener Verbände zur Gründung von Zentren, in welchen junge Talente unter optimalen Bedingungen wohnen, trainieren und ihre Schul- und Berufsausbildung absolvieren können, stärken diese Tendenz.

6.2 Folgerungen

Angesichts der zahlreichen am Sportanlagenbau interessierten Kreise ist es angezeigt, dass der Bund durch seine Sportanlagenpolitik einen Orientierungsrahmen vorgibt. Diese Politik muss einerseits *richtungsweisend* sein und es anderseits *ermöglichen*, *auf neue Verhältnisse flexibel zu reagieren*.

Massnahmen müssen auf die Planung und die Bauweise von Sportanlagen einwirken, aber darüber hinaus weitere Schlüsselfaktoren anvisieren, beispielsweise die Strukturen und die Kommunikation im Schweizer Sport, die Zusammenarbeit mit profitorientierten Anbietern von Sportanlagen, die Abstimmung mit sportfremden Interessen usw.

7. Schwächen und Interessenkonflikte: Wo liegen die Schwierigkeiten?

7.1 Strukturen und Zusammenarbeit

Obwohl strukturell günstige Voraussetzungen für Zusammenarbeit, Koordination und unbürokratische Abläufe gegeben wären (SLS als Dachverband der nationalen Sportverbände, enge personelle Verflechtungen zwischen dem öffentlich-rechtlichen und dem privatrechtlichen Sport), ist die Kommunikation und die Zusammenarbeit im Bereich der Planung und der Benützung von Sportanlagen stark verbesserungsfähig. Die verbandsübergreifenden nationalen Sportinteressen erfordern mehr Aufmerksamkeit und Unterstützung.

7.2 Information

Mit besserer Information über die zur Verfügung stehenden Sportanlagen - Art der Anlagen, Unterkunftsmöglichkeiten, Preise, freie Termine usw. - könnten bestehende Anlagen besser ausgelastet und die Benützer von zeitraubenden Nachforschungen entlastet werden.

7.3 Finanzierung und Verantwortlichkeiten

Der Bund, die meisten Kantone und alle grösseren Städte durchleben gegenwärtig und mittelfristig finanziell schwierige Zeiten. Die kleineren Gemeinden, die allgemein finanziell besser dastehen, haben nicht primär Interesse am Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Die Sportverbände sind in der Regel nicht in der Lage, eigene Anlagen von nationaler Bedeutung zu erstellen. Der Bund ist per definitionem der verantwortliche Hauptpartner für die Erweiterung einer regionalen Anlage zu nationaler Bedeutung. Mit den von der Verordnung vorgesehenen Finanzhilfen bis zu 45% der anrechenbaren Kosten kann der Bund tatsächlich entscheidende Anstösse zur Auslösung und Verwirklichung von Projekten geben, wenn er in Zukunft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will.

Da nicht damit zu rechnen ist, dass der Bund, die Kantone oder die Sportverbände in eigener Regie Sportanlagen von nationaler Bedeutung erstellen, kommen als Trägerschaften in erster Linie die grossen Städte oder private Institutionen in Frage. Beim Bau von solchen Sportanlagen kommen jedoch auch private Trägerschaften in der Regel nicht ohne Unterstützung durch die Standortgemeinden aus. Nun gibt es in der Schweiz nur fünf Städte mit mehr als 100'000 Einwohnern und weitere vier Städte mit mehr als 50'000 Einwohnern. In diesen neun Städten wohnen zusammen 18,2 % der Schweizer Bevölkerung, in den fünf grössten Städten sind es zusammen 14,2 %. Es ist undenkbar, dass die Bevölkerung dieser Städte die für die nationalen Bedürfnisse benötigte Sportinfrastruktur allein finanziert und später auch noch die Betriebskosten trägt. *Die Bedürfnisse des Schweizer Sports können deshalb nur gedeckt werden, wenn sich auch die Kantone, der Bund und die Wirtschaft an der Finanzierung beteiligen.*

7.4 Spannungsfeld Sport - Umwelt

Die in letzter Zeit intensiver werdende Nutzung von Natur und Landschaft für sportliche Aktivitäten führt in einzelnen Fällen zu Konflikten mit den Interessen des Umweltschutzes, insbesondere des Naturund Landschaftsschutzes, sowie der Jagd und der Fischerei, wobei nicht speziell die Aktivitäten von nationaler Bedeutung Anlass bieten, sondern auch weniger bedeutende Veranstaltungen und der Individualsport.

Ebenso stehen neu zu erstellende Sportanlagen aus verschiedenen Gründen - Flächenverbrauch, Störung des Orts- und Landschaftsbildes, Energieverbrauch, Verkehrsaufkommen, Lärmemissionen usw. - im Spannungsfeld von sportlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen.

Es darf aber relativierend festgestellt werden, dass in weiten Kreisen des Schweizer Sports ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Werte einer gesunden Natur und Umwelt eingekehrt ist. "Sport und Umwelt" wurde und wird in zahlreichen Veranstaltungen thematisiert. Es herrscht Konsens, dass nur ein partnerschaftliches Miteinander zu allseits akzeptablen Lösungen führt. Gewisse Anliegen des Sports und des Natur- und Umweltschutzes sind praktisch identisch (z.B. grosse Restwassermengen, saubere Gewässer, möglichst naturnahe Wälder usw.). Beispielsweise hat der Orientierungslauf - Verband mit seinem umfassenden und verbandsintern verbindlichen Konzept mit zahlreichen entlastenden Massnahmen zum Schutz der Umwelt (Selbstbeschränkung, geschickte Routenwahl zur Umgehung sensibler Gebiete, günstiger Zeitpunkt von Veranstaltungen, Anreize / Beschränkungen zur Verminderung des Privatverkehrs u.a.) eine vorbildliche Initiative ergriffen.

C. ZIELE UND MASSNAHMEN

8. Ziele:

Welche Ziele werden mit dem NASAK angestrebt?

8.1 Ziele der Sportpolitik

Die sportpolitischen Ziele leiten sich aus dem in der Bundesverfassung und im Bundesgesetz formulierten Auftrag zur Förderung des Jugendund des Erwachsenensportes ab. Die Unterstützung des Hochleistungssportes ist dabei mitinbegriffen. Das Engagement des Staates geschieht

- im Interesse der Entwicklung der Jugend
- zur Förderung der Volksgesundheit
- zur Entwicklung der körperlichen Leistungsfähigkeit
- als Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung

Als Grundsätze für die Sportförderung durch den Bund gelten

- Autonomie des privatrechtlichen Verbands- und Vereinssports
- Subsidiarität der Sportförderung
- partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichrechtlichem und privatrechtlichem Sport

Der Bund ist im Grundsatz verantwortlich im öffentlich-rechtlichen Bereich für die nationalen und internationalen Aufgaben. Dabei ist er Partner des Dachverbandes, der nationalen Verbände und der international öffentlich-rechtlichen Organisationen im Sport. Die Infrastruktur von nationaler Bedeutung liegt in seiner Verantwortung.

Die Kantone sind für den Sport in der Schule und die Infrastruktur von kantonaler Bedeutung verantwortlich.

Die Gemeinden sind für den öffentlich-rechtlichen Sport in der Gemeinde und die entsprechende Basisinfrastruktur verantwortlich. Als Partner der Vereine ermöglicht die Gemeinde die verschiedensten Ausprägungen vom Kinder- bis zum Seniorensport.

Die gute Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden wird im Sport ersichtlich, sei es in den Bereichen der Ausbildung, der Anlässe und Manifestationen oder der Infrastruktur. Entscheidend ist die *Beibehaltung des Prinzips der Subsidiarität*.

Die 1991 im Rahmen einer nationalen Veranstaltung zur 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft formulierten "Postulate des Schweizer Sports" zeigen die aktuellen strategischen Ziele auf:

- 1. Der Sport in der Schweiz ist ein Bestandteil der Kultur. Er dient in hohem Masse einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Er soll sich dem Menschen gerecht und in seiner Vielfalt weiterentwickeln.
- 2. Bei allen Beteiligten im und am Sport soll weiterhin ein ethisches Grundverhalten gefördert werden, das der psychischen und physischen Gesundheit und partnerschaftlich fairem Verhalten verpflichtet ist.
- 3. Der Sport in all seinen Formen muss sich sinnvoll in die natürliche und soziale Umwelt einordnen. Sport in der Natur soll sich entwickeln können und auch dazu beitragen, Umweltverantwortung wahrzunehmen.
- 4. Dem Bedürfnis nach Leistung und Wettkampf im Sport soll auf allen Leistungs- und Altersstufen in angemessener Form entsprochen werden.
- 5. Der Sport im Verein soll Hauptträger des Sportes bleiben. Die Vereine haben die sich verändernden Gegebenheiten in der Gesellschaft und im Sport zu beachten und entsprechend sinnvolle Organisationsformen und Angebote zu entwickeln.
- 6. Der Hochleistungssport soll weiterhin gefördert werden. Er muss seine Vorbildfunktion für eine gute Gesamtentwicklung des Sportes wahrnehmen.
- 7. Der Sport ausserhalb der Vereine soll sich in allen Formen möglichst frei entwickeln können.
- 8. Der Sport in der Schule soll über ein breites Bewegungsangebot Sport freudvoll erleben lassen. Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer gesamtheitlichen Entwicklung unterstützt und auf ein weiteres Sporttreiben vorbereitet werden.
- Der Sport der Jugend soll besonders gefördert und mit der Institution "Jugend und Sport" unterstützt werden.

- 10. Der Sport der Senioren soll durch vielfältige Angebote entwickelt werden.
- 11. Der Sport in der Armee soll durch die Sportaktivität im Dienste der Wehrpflichtigen zu weiterem Sporttreiben anregen. Den Anliegen des Elitesportes soll Rechnung getragen werden.
- 12. Bestehende Sportanlagen sollen optimal genutzt und weitere, wo notwendig, gebaut werden.
- 13. Die gemeinsamen Interessen von Sport und Wirtschaft sollen sinnvoll und partnerschaftlich genutzt werden.
- 14. Die Erarbeitung von wissenschaftlichen Grundlagen zum Sport soll gefördert werden.
- 15. Die Schweiz soll sich in den bedeutenden internationalen Organisationen des Sportes aktiv beteiligen.
- 16. Der Sport soll durch geeignete Massnahmen die Vielfalt seiner Werte in der Oeffentlichkeit verbessert darstellen.

Der Sport ist ein Abbild der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Situation eines Volkes. Er ist aber auch eine prägende und gestaltende Kraft in der Entwicklung der Gesellschaft. Seine Auswirkungen auf die gesamte Lebensqualität eines Volkes entziehen sich weitgehend einer aussagekräftigen Messung, mit Ausnahme einiger Teilbereiche. Schätzungsweise bezifferbar sind z.B. der Beitrag des Sports zum Bruttosozialprodukt der Schweiz in der Grössenordnung von 15 bis 20 Milliarden Franken und die rund 100'000 direkt sportabhängigen Arbeitsplätze. Neben den *kulturellen und sozialen Funktionen* verdient heute auch die *wirtschaftliche Bedeutung des Sports* gebührende Beachtung.

Die Durchführung von bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen in der Schweiz - was eine entsprechende Infrastruktur voraussetzt - ist nicht zuletzt eine hervorragende, effiziente Werbung für den Tourismus. Die von den Medien in aller Welt gezeigten Sportveranstaltungen und -anlagen beeinflussen das Image unseres Landes.

Eine nationale Sportpolitik benötigt das Engagement des Bundes. Von der Ausbildung bis zur Infrastruktur ist eine sinnvolle Koordination notwendig. Sie ermöglicht die Schaffung von Synergien. Das NASAK ist ein Beispiel dafür.

8.2 Ziele betreffend die Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Das NASAK verfolgt *sportpolitische Ziele* und stellt diese in übergeordnete, breitere Zusammenhänge. Materielle Wertungshilfen bilden dabei insbesondere die *Ziele und Grundsätze der Raumplanung* (RPG, Art. 1 und Art. 3).

Generell sollen durch das NASAK für den Schweizer Sport bessere Bedingungen geschaffen werden im Hinblick auf die Bewältigung der künftigen grossen Herausforderungen sowohl im Breitensport als auch im Leistungssport.

Mit dem NASAK werden folgende Ziele angestrebt:

- Festlegen der bestehenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Ist-Zustand)
- Festlegen der in Zukunft benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Soll-Zustand)
- Periodisches Nachführen der Anlagen-Kataloge des Ist- und des Soll-Zustandes
- Optimieren der Auslastung der bestehenden Anlagen
- Schaffen von guten baulichen Voraussetzungen für den Sport, insbesondere für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung
- Anstoss geben zu den notwendigen Investitionen und Innovationen im Bereich des Sportanlagenbaus
- Fördern der Kommunikation und der Zusammenarbeit unter den Sportverbänden, unter den Anbietern von Sportanlagen sowie zwischen den Verbänden und den Anbietern, insbesondere bei Planung, Bau und Benützung der Sportanlagen von nationaler Bedeutung
- Anstoss geben zu neuen, innovativen Trägerschaftsmodellen
- Konzentration der Mittel und Kräfte des Sportanlagenbaus durch Planung und Koordination sowie Nutzung der entstehenden Synergien

27

- Dokumentieren der Interessen des Sports an der Nutzung von Natur und Landschaft
- Schaffen einer soliden Grundlage für eine transparente Sportanlagenpolitik und eine spätere Botschaft an die Eidg. Räte zur Erlangung eines Verpflichtungskredites für Sportanlagen von nationaler Bedeutung
- räumliche Abstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten

8.3 Raumplanerische Ziele

Die Ziele der Sportanlagenpolitik sollen so verwirklicht werden, dass dabei die Ziele und Grundsätze der Raumplanung gemäss Art. 1 und Art. 3 des RPG berücksichtigt und die in den "Grundzügen der Raumordnung Schweiz, 1996" postulierten Strategien der Raumordnung umgesetzt werden. Durch gute Planung und Koordination soll die Gesamtbelastung der Umwelt durch neue Sportanlagen - im Vergleich zu unkoordiniertem Vorgehen - vermindert werden. Neuanlagen sollen ein positiver Beitrag zu einer erwünschten Siedlungsentwicklung sein. Konkret stehen die folgenden raumplanerischen Ziele im Vordergrund:

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft
- grösstmöglicher Beitrag bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes zur Aufwertung der urbanen Qualitäten in den Städten und Dörfern
- hoher Erschliessungsgrad mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Zugang zu den Anlagen für breite Bevölkerungskreise
- angemessene Berücksichtigung aller Landesteile bei der Standortpolitik

9. Grundsätze: Nach welchen Grundsätzen werden Massnahmen getroffen und Realisierungsprioritäten festgelegt?

9.1 Leitideen

Beschlüsse:

- L 1 Das NASAK ist ein Konzept im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG) und somit ein Planungs- und Koordinationsinstrument zur Umsetzung der Sportpolitik des Bundes im Bereich Sportanlagen. Es basiert auf dem Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport und orientiert sich an den "Postulaten des Schweizer Sports" (s. Teil II: Bericht, Kap. 8.1). Das NASAK ist mit den übrigen Sachplänen und Konzepten des Bundes abgestimmt, namentlich mit dem "Landschaftskonzept Schweiz" und dem "Sachplan Fruchtfolgeflächen".
- L 2 Das NASAK besteht aus einer Uebersicht über die bestehenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Ist-Zustand) sowie aus der Darstellung des angestrebten Soll-Zustandes mit Auflistung der in Zukunft benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung. Diese Liste kann sowohl Anlagen umfassen, für die ein baureifes Projekt vorliegt, als auch solche, für welche noch keine konkreten Realisierungsvorstellungen bestehen. Die einzelnen in den Katalogen des Ist- und des Soll-Zustandes aufgeführten Anlagen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Bundesratsbeschlusses.
- L 3 Die Gesamtheit der im NASAK aufgeführten Sportanlagen ermöglicht den Schweizer Sportverbänden weitgehend die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung.
- L 4 Die im NASAK enthaltenen Sportanlagen erfüllen die "Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen".
- L 5 Das NASAK bezweckt die optimale Auslastung der bestehenden und zukünftigen Sportanlagen von nationaler Bedeutung. In diesem Sinne fördert das NASAK, namentlich auch im Bereich der Wettkampfanlagen, die Schaffung polysportiver Anlagen, welche von mehreren Sportverbänden für die Durchführung ihrer Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung genutzt werden können.

- L 6 Das NASAK wird von der Eidgenössischen Sportschule Magglingen nach Rücksprache mit den betroffenen Bundesstellen periodisch nachgeführt ("rollende Planung"). Auf begründeten Antrag eines oder mehrerer Sportverbände sowie der jeweiligen Trägerschaft werden Sportanlagen neu ins NASAK aufgenommen. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien für die nationale Bedeutung von Sportanlagen erfüllt sind. Anderseits werden Sportanlagen, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, aus dem NASAK gestrichen. Wenn ein verändertes Umfeld es erfordert, ist das NASAK (Ziele, Grundsätze, Massnahmen) an neue Gegebenheiten anzupassen.
- L 7 Das NASAK bezweckt vorrangig, gute Voraussetzungen für den Sport zu schaffen. Es unterstützt die Erfüllung der übrigen Aufgaben des Bundes, insbesondere in den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz und rationelle Energienutzung. Bei Vorliegen von Varianten, die für die Durchführung der Sportaktivitäten gleichwertig sind, wird die Wahl des Anlagestandortes aufgrund von weiteren Kriterien (u.a. regionalpolitische Erwägungen) getroffen. So sollen eine sinnvolle Dezentralisation gefördert und störende Ungleichgewichte zwischen den verschiedenen Regionen des Landes vermindert werden.
- L 8 In Grenzregionen sollen Bau und Benützung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Nachbarland erfolgen, wo dies im beiderseitigen Interesse möglich ist. Ebenso soll für den Bau und die Benützung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung, für welche wegen ihres grossen Flächenbedarfs oder anderer spezieller Voraussetzungen in der Schweiz keine geeigneten Standorte gefunden werden können, eine Lösung in Zusammenarbeit mit dem grenznahen Ausland angestrebt werden.
- L 9 Die Möglichkeit für allfällige Finanzhilfen an Sportanlagen durch den Bund besteht ausschliesslich für Anlagen, welche im NASAK figurieren. Finanzhilfen an substanzvermehrende Bauvorhaben (Anpassung oder Erweiterung bestehender Anlagen) oder den Bau neuer Sportanlagen von nationaler Bedeutung werden gemäss den besonderen "Kriterien für Finanzhilfen an Sportanlagen durch den Bund und für die Realisierungsprioritäten" ausgerichtet. Finanzhilfen fördern gezielt die Verwirklichung von wichtigen, schwerpunktartigen nationalen Sportanlagen.

9.2 Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien und Auflagen wurden entwickelt, um die Leitideen des NASAK zu konkretisieren und anwendbar zu machen. Bei den im Soll-Zustand aufgeführten Vorhaben ¹⁾ können einige Punkte erst aufgrund eines gültigen Detailprojektes definitiv beurteilt werden. In solchen Fällen werden die entsprechenden Kriterien zu Auflagen, deren Nichterfüllung die Streichung der Anlage aus dem NASAK zur Folge hat.

Beschlüsse:

Die folgenden Kriterien werden angewendet beim Entscheid, ob eine bestehende, eine aufzuwertende oder eine neu zu erstellende Sportanlage ins NASAK aufgenommen werden kann. In der Regel erfüllt eine Anlage von nationaler Bedeutung alle Kriterien.

- K 1 Der Bedarf eines oder mehrerer nationaler Sportverbände an einer bestimmten Anlage für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist ausgewiesen und dokumentiert. Die Anlage wird von einem oder mehreren Sportverbänden als "Anlage von nationaler Bedeutung" erklärt.
- K 2 Brauchbare Alternativen für die Durchführung der Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung der betreffenden Verbände existieren nicht.
- K 3 Die Verfügbarkeit der Anlage ist für die Zwecke der betreffenden Sportverbände ausreichend.
- K 4 Die Sportanlage entspricht den Reglementen der betreffenden nationalen und internationalen Sportverbände und verfügt über ein genügendes Nebenraum-Angebot für die vorgesehene Nutzung innerhalb zumutbarer Entfernung, inklusive Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten.
- NASAK
 Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht)
 (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997)

- K 5 Wettkampfanlagen von nationaler Bedeutung erfüllen alle Anforderungen für die Durchführung internationaler Wettkämpfe gemäss den einschlägigen Vorschriften der nationalen und internationalen Sportverbände, namentlich auch im Bereich der Zuschauerinfrastruktur.
- K 6 Die Erschliessung der Anlage durch leistungsfähige öffentliche Verkehrsmittel ist gewährleistet.
- K 7 Mit der Standortpolitik wird die Förderung einer sinnvollen Siedlungsordnung verfolgt. Der zweckmässigen Nutzungszuweisung und Gestaltung des öffentlichen Raumes zur Aufwertung der urbanen Qualitäten in den Städten und Dörfern kommt dabei grosse Bedeutung zu. Die Grün- und Freiflächen der Sportanlagen tragen zur Gliederung der Siedlungsgebiete und zum ökologischen Ausgleich an der Peripherie oder innerhalb von Siedlungsräumen bei. Grundsätzlich werden alle Flächen naturnah gestaltet und gepflegt 1), sofern dies mit ihrer Sportfunktion vereinbar ist.
- K 8 Neuanlagen und sanierte Anlagen genügen bautechnisch sowie bezüglich Energie- und Wasserverbrauch den neuesten technischen Standards. Diesbezügliche Vorschriften und Empfehlungen des Bundes, der Standortkantone und der beruflichen Fachvereine sind berücksichtigt, insbesondere der Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1990 für eine sparsame und rationelle Energienutzung. Auf eine funktionale, architektonisch gute und kostengünstige Bauweise wird Wert gelegt.
- K 9 Die gesetzlichen Vorschriften über den Natur- und Umweltschutz sind eingehalten. Die Ziele des "Landschaftskonzeptes Schweiz" sind berücksichtigt.
- K 10 Die Anliegen des Behindertensportes sind berücksichtigt.

¹⁾ vgl. Leitfaden Umwelt Nr. 5, BUWAL, 1995: "Naturnahe Gestaltung in Siedlungsräumen"

9.3 Kriterien für Finanzhilfen des Bundes an Sportanlagen und für die Realisierungsprioritäten

Im Interesse einer kontinuierlichen und transparenten Politik wurden auf der Basis der Leitideen (s. Kap. 9.1) Kriterien ausgearbeitet, nach welchen für zukünftige Sportanlagen von nationaler Bedeutung die Realisierungspriorität sowie die Höhe einer allfälligen finanziellen Beteiligung des Bundes festzulegen sind. Einzelheiten werden Gegenstand der erwähnten Botschaft ans Parlament sowie einer besonderen Wegleitung zuhanden der zuständigen Instanz sein.

Folgende Kriterien und Auflagen sollen bei der Beurteilung von Beitragsgesuchen angewendet werden:

- F 1 Die Sportanlage ist im NASAK aufgeführt. Die Kriterien für die nationale Bedeutung sind erfüllt. Die Anlage ist in der kantonalen Richtplanung abgestimmt.
- F 2 Der Betrieb der Anlage und insbesondere die Finanzierung des Betriebes, inkl. laufender und periodischer Unterhalt, sind durch eine öffentlich-rechtliche, private oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (ca. 15 Jahre) gesichert (ausgeglichene Betriebsrechnung, Defizitgarantien, Zuschüsse seitens Gemeinde, Kanton, Sponsoren usw.).
- F 3 Die Benützung der Anlage für Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung ist durch Verträge zwischen der Trägerschaft und den betreffenden Sportverbänden resp. Organisatoren langfristig gewährleistet.
- F 4 Die Finanzierung des Bauvorhabens ist gesichert (Eigenmittel, Gemeinde- und Kantonsbeiträge, Sponsorbeiträge, Kredite usw.) unter Einrechnung allfälliger Bundesbeiträge.
- F 5 Die Höhe der Finanzhilfen liegt zwischen 15% und 45% der anrechenbaren Kosten. Für die Festlegung der Prioritäten und der Beitragshöhe sind folgende Kriterien ausschlaggebend:
 - a) Bedeutung des Projekts für den Schweizer Sport
 - b) Qualität, Realisierungsreife und Realisierungschancen des Projekts
 - c) Vorgesehene Nutzung für Anlässe von nationaler Bedeutung
 - d) Ausgelöste Gesamtinvestitionen zugunsten des Sports und weitere Auswirkungen des Entscheides

Sollte sich herausstellen, dass Auflagen nicht oder nur teilweise beachtet wurden, hätte dies eine Kürzung oder die vollständige Verweigerung der zugesagten Finanzhilfe zur Folge.

Die Finanzhilfen sollen die Entstehung weiterer Sportanlagen von nationaler Bedeutung initiieren, erleichtern und steuern. Sie sollen dann ausgerichtet werden können, wenn die Trägerschaft bereits bedeutende Vorleistungen zur Finanzierung erbracht hat und es sich um wirtschaftlich gesunde Projekte handelt.

10. Aufgaben des Bundes: Welche Rolle soll der Bund im Sportanlagenbau in Zukunft übernehmen?

10.1 Nationales Sportanlagenkonzept (NASAK)

Der Bund richtet seine Sportanlagenpolitik nach dem vorliegenden nationalen Sportanlagenkonzept (NASAK). Das NASAK wird durch die ESSM nach Rücksprache mit den betroffenen Bundesstellen periodisch nachgeführt: weitere Anlagen, welche die beschlossenen Kriterien für die nationale Bedeutung erfüllen, sind auf Gesuch ins NASAK aufzunehmen. Anlagen, welche die Kriterien nicht mehr erfüllen, werden aus dem NASAK gestrichen.

Wenn ein verändertes Umfeld dies erfordert, ist das NASAK (Ziele, Grundsätze, Massnahmen) an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die der ESSM aus dem NASAK erwachsenden Aufgaben, darunter namentlich die Nachführung der Anlagen-Listen des Ist- und des Soll-Zustandes, die Koordination des NASAK mit den weiteren Konzepten und Sachplänen des Bundes sowie die Informations- und Auskunftstätigkeit werden im Rahmen eines befristeten Projektauftrages einer externen Fachperson übertragen.

10.2 Finanzhilfen an Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Es ist vorgesehen, nach der Gutheissung des NASAK durch den Bundesrat eine Botschaft zuhanden des Parlamentes auszuarbeiten mit dem Ziel, auf die Legislatur 2000 - 2003 hin einen Verpflichtungskredit für Finanzhilfen an den Bau von 4 bis 6 für den Schweizer Sport sehr wichtigen und dringenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung auszulösen. Das NASAK soll die Grundlage für diese Botschaft bilden. Voraussetzung für die Ausarbeitung der Botschaft ist ein entsprechender Auftrag des Bundesrates an das Eidgenössische Departement des Innern. Mit der Leistung von Finanzhilfen käme der Bund seinem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung des Baus von nationalen Sportanlagen nach.

Im NASAK werden die Kriterien skizziert, nach welchen die Realisierungsprioritäten der Projekte und die Höhe allfälliger Finanzhilfen des Bundes festzulegen wären (s. Kap. 9.3). Alles Weitere ist Gegenstand der Botschaft.

10.3 Uebrige Aufgaben des Bundes

Die übrigen Bundesaufgaben im Bereich des Sportanlagenbaus sind nicht Gegenstand des NASAK. So erstellt und unterhält der Bund eigene Sportanlagen, beispielsweise diejenigen des Militärs, der eidgenössischen Hochschulen (ETHZ, EPFL), der ESSM sowie des CST.

Die bundeseigenen Sportbauten werden nicht über allfällige Kredite im Rahmen des NASAK finanziert, selbst wenn sie die Kriterien erfüllen und im NASAK aufgeführt sind.

Der Bund unterhält an der ESSM in Magglingen eine Beratungs- und Dokumentationsstelle für den Sportanlagenbau (vgl. Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport, Art. 13). Die Schriften der ESSM gelten als anerkannte Normen und Empfehlungen, welche in praktisch allen Kantonen als Grundlage für die Subventionierung von Sportanlagen dienen.

11. Massnahmen, Realisierungsprioritäten und Kostenfolgen: Welche Massnahmen sind in welcher Priorität vorgesehen, und was kostet deren Umsetzung?

Die im NASAK vorgeschlagenen Massnahmen sind planerischer Natur. Sportverbände und Trägerschaften von Sportanlagen sind für die konkrete bauliche Realisierung zuständig. Auf Gesuch hin und mit den nötigen Nachweisen können weitere Anlagen ins NASAK aufgenommen werden, insbesondere auch Projekte für die Erweiterung bestehender Sportanlagen. Die Anlagen-Listen des Ist- und des Soll-Zustandes ¹⁾ sowie die Realisierungsprioritäten fallen wegen des Nachführungsauftrages nicht unter den Bundesratsbeschluss.

Bei den künftig benötigten Anlagen (Soll-Zustand) können wichtige Kriterien, z.B. die Umweltverträglichkeit, erst bei Vorliegen eines konkreten Projektes beurteilt werden. Die Kriterien haben in diesem Fall den Stellenwert von Auflagen. Es liegt an den Trägerschaften der Anlagen, den vollständigen Nachweis zu erbringen, dass die Kriterien erfüllt sind. Selbst wenn ein Verpflichtungskredit bereits bewilligt ist, können Finanzhilfen an eine Anlage erst zugesichert werden, wenn die zuständige Expertengruppe die Erfüllung der Kriterien verifiziert hat und eine rechtskräftige Baubewilligung der zuständigen Behörde vorliegt.

11.1 Ist-Zustand: Uebersicht über die bestehenden Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Unter der Bezeichnung "Ist-Zustand" sind die bestehenden Sportanlagen aufgelistet, welche gemäss den Kriterien des NASAK (s. Kap. 9.2) von nationaler Bedeutung sind. Diese Anlagen sind Bestandteil des NASAK. Dazu gehören auch Anlagen, die sich im Bau befinden oder deren Baubeginn unmittelbar bevorsteht.

Im Ist-Zustand sind rund 60 Sportanlagen der verschiedensten Sportarten aufgeführt, davon knapp die Hälfte unter "Polysportive Zentren und Sporthallen". Eine detaillierte Auflistung aller Anlagen findet sich im *Katalog* ¹⁾.

Die Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten wird nachstehend separat behandelt (s. Kap. 11.4).

NASAK Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht) (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997) 11.2 Soll-Zustand: Bedarf an zusätzlichen Sportanlagen von nationaler Bedeutung

Unter der Bezeichnung "Soll-Zustand" sind die zusätzlich benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung aufgelistet. Der Bedarf für diese Anlagen ist ausgewiesen. Sie sind Bestandteil des NASAK. Der definitive Nachweis der nationalen Bedeutung einer Anlage kann jedoch in der Regel erst beim Vorliegen des konkreten Projekts erbracht werden. Falls alle im Soll-Zustand aufgeführten Anlagen realisiert würden, wäre der derzeitige Bedarf für Sportanlagen von nationaler Bedeutung gedeckt.

Die Tabelle "Soll-Zustand" mit sämtlichen zusätzlich benötigten Sportanlagen von nationaler Bedeutung findet sich im *Katalog* 1).

Die folgende Aufzählung ist eine Uebersicht über die gewichtigsten Vorhaben des Soll-Zustandes, welche innerhalb der nächsten rund 20 Jahre zur Realisierung kommen sollen. Es werden benötigt:

- nationales Stadion für Fussball und weitere Sportarten, evtl. auch Leichtathletik, mit min. 35'000 Sitzplätzen
- polysportive Stadien für Fussball, Leichtathletik und weitere Sportarten mit je min. 25'000 Sitzplätzen
- 1 polysportive nationale Wettkampf- und Veranstaltungshalle mit 10'000 - 20'000 Sitzplätzen für alle hallentauglichen Sportarten
- 3 polysportive Trainingszentren mit Hallen- und Freiluftanlagen für Trainingslager aller Sportarten
- 3 polysportive Trainingshallen mit 200m-Rundbahn für Leichtathletik
- 1 gedeckte 250m-Radrennbahn
- 1 nationales Schwimmsportzentrum
- 1 nationales Tenniszentrum
- 1 nationales Eissportzentrum mit insbesondere
- 1 400m-Kunsteis-Rundbahn
- nationales Skisprungzentrumdiverse kleinere, sportartspezifische Anlagen

11.3 Realisierungsprioritäten

Aufgrund der festgelegten Kriterien (s. Kap. 9.3) sind die im Soll-Zustand des NASAK erfassten Projekte zu einem späteren Zeitpunkt in zwei Prioritätsklassen einzuteilen:

- 1. Priorität: Wenige Projekte mit höchster Wichtigkeit und Dringlichkeit für den Schweizer Sport. Nur Anlagen für Sportarten, welche gemäss Einstufung des Nationalen Komitees für Elitesport (NKES) in der 1. Kategorie eingeteilt sind. Allfällige Finanzhilfen während Legislatur 2000 - 2003.
- 2. Priorität: Projekte geringerer Wichtigkeit und Dringlichkeit. Allfällige Finanzhilfen ab 2004. Für jede Legislatur ist eine entsprechende neue Botschaft an Bundesrat und Parlament erforderlich.

Eine tabellarische Darstellung der benötigten, zu priorisierenden Sportanlagen befindet sich im Katalog 1). Sie enthält als zusätzliche Information die Gesamtkosten der einzelnen Projekte, wobei es sich um Grobschätzungen handelt, deren Genauigkeit vom Projektierungsstand abhängt. Die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM), in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe NASAK, wird die Realisierungsprioritäten der zur Diskussion stehenden Vorhaben im Hinblick auf die vorgesehene Botschaft über einen Verpflichtungskredit voraussichtlich im Frühjahr 1997 festlegen. Nur konkrete, bezüglich Standort, Trägerschaft, Benützung und Finanzierung ausreichend definierte Projekte werden eine Chance haben, der 1. Priorität zugeteilt zu werden.

Periodisch wird die ESSM in Absprache mit der Arbeitsgruppe NASAK eine Neubestimmung der Prioritäten vornehmen, insbesondere vor der Formulierung einer allfälligen weiteren Botschaft an Bundesrat und Parlament über einen Verpflichtungskredit für Finanzhilfen an Sportanlagen. Die Aufnahme weiterer Projekte in den Soll-Zustand oder andere Veränderungen der Voraussetzungen können dazu führen, dass einzelne Projekte in der Priorität auf- oder absteigen.

Falls die Schweiz die Olympischen Winterspiele 2006 zugesprochen erhielte, könnte das im Falle der Eis- und Wintersportanlagen einen Einfluss auf die Standortwahl und die Realisierungsprioritäten haben. Analoges gilt allgemein für zukünftige sportliche Grossveranstaltungen, welche durch den Bund unterstützt werden.

1) NASAK Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht) (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997)

NATIONALES SPORTANLAGENKONZEPT (NASAK), TEIL II (BERICHT), Okt. 96

39

11.4 Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten

Es wird auf die namentliche Bezeichnung der Räume in Natur und Landschaft, welche für den Sport von nationaler Bedeutung sind, verzichtet. Die "Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung von Sportanlagen" sind im Falle der Nutzung von Natur und Landschaft nur mit bedeutenden Einschränkungen anwendbar.

Beschlüsse:

Mit dem NASAK als Konzept gemäss RPG wird die grosse Bedeutung der Nutzung von Natur und Landschaft für verschiedenste Sportaktivitäten dokumentiert. Der Zugang zu den geeigneten Räumen in Natur und Landschaft für die Ausübung der verschiedenen Sportarten, namentlich auch für die Sportaktivitäten von nationaler Bedeutung, ist im Rahmen der geltenden Gesetzgebung langfristig und in ausreichendem Masse zu gewährleisten. Bei allfälligen Zielkonflikten zwischen den Anliegen des Sports und anderen Interessen wie Umweltschutz, Jagd und Fischerei, sind Lösungen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen zu entwickeln. Eine geordnete und massvolle Entwicklung der Sportaktivitäten unter Berücksichtigung der Interessen des Natur- und Umweltschutzes ist zu ermöglichen. Bei Neuregelungen zugunsten der Natur oder anderer Interessen, welche die sportliche Nutzung berühren, sind die Bedürfnisse der betroffenen Sportarten angemessen zu berücksichtigen. Die Chancengleichheit der verschiedenen Interessengruppen ist zu gewährleisten, sofern aufgrund der Gesetzgebung eine Interessenabwägung möglich ist. Die Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten kann gegebenenfalls an die Bedingung geknüpft werden, geeignete Ersatzleistungen zugunsten der Umwelt zu erbringen, falls trotz Vorbeugemassnahmen negative Umweltauswirkungen verbleiben.

Die Kantone wahren mittels ihrer Richtplanung in angemessener Weise die Interessen des Sports an den für Sportaktivitäten geeigneten Räumen in Natur und Landschaft.

11.5 Flankierende Massnahmen

Beschlüsse:

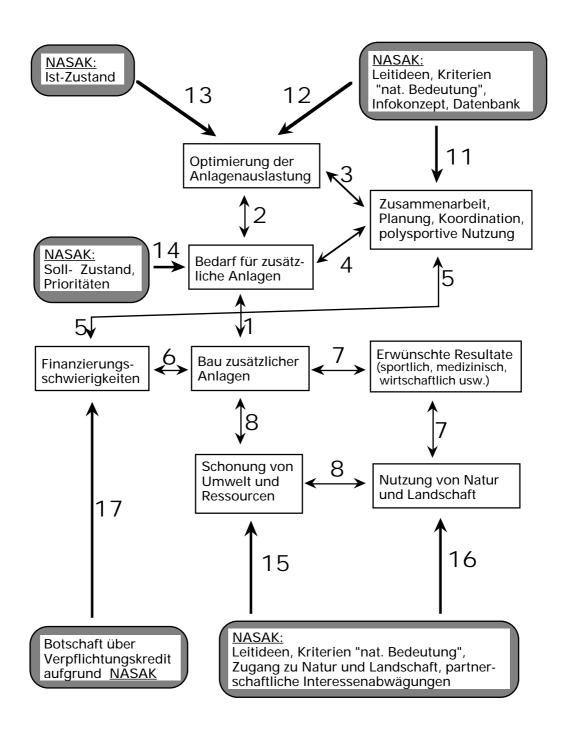
Mit regelmässiger und gezielter Information der Oeffentlichkeit, insbesondere der Sportverbände, macht die Eidgenössische Sportschule Magglingen (ESSM) die Interessierten mit dem NASAK und den sich damit eröffnenden Möglichkeiten und Pflichten vertraut.

12. Nachweis der Zielerreichung: Inwiefern sind die Massnahmen geeignet, um die Ziele zu erreichen?

In diesem Kapitel geht es darum, in einer Zusammenschau von Lageanalyse, Zielen und Massnahmen einen Bogen zu spannen, um die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Massnahmen zu erleichtern.

12.1 Allgemeine Ueberlegungen

Mittels einer systemischen Darstellung werden die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Variablen und die Einwirkungen des NASAK vereinfacht dargestellt. Es handelt sich tatsächlich um ein System vieler ineinandergreifender, sich verstärkender oder bremsender Regelkreise. Es lässt sich erkennen, dass darin keine gefährlichen Aufschaukelungs- oder Einfrierungsprozesse ablaufen. Durch das NASAK können sich lediglich gewisse "dynamische Gleichgewichte" zugunsten des Sports verschieben.



43

Im dargestellten vereinfachten System halten sich folgende Prozesse in einem gewissen "dynamischen Gleichgewicht":

- Der Bedarf führt zum Bau von Anlagen, und umgekehrt verkleinert ein grösseres Angebot den Bedarf.
- 2 Der Bedarf zwingt zur Optimierung der Anlagenauslastung, was den Bedarf für zusätzliche Anlagen reduziert.
- Je besser Zusammenarbeit und Koordination, desto besser die resultierende Optimierung.
- Weiträumige Planung und polysportive Nutzung reduzieren den Bedarf, was indirekt (es werden weniger Anlagen gebaut) zu mehr Zusammenarbeit zwingt.
- Durch gute Zusammenarbeit lassen sich eher Wege zur Finanzierung finden; grosse Finanzierungsschwierigkeiten zwingen zu mehr Zusammenarbeit.
- Je schwieriger die Finanzierung, desto weniger Anlagen k\u00f6nnen gebaut werden.
- Das zusätzliche Anlagenangebot resp. der ausreichende Zutritt zu Natur und Landschaft zeitigen positive Resultate (z.B. international gute Leistungen, Zunahme der Anzahl aktiv Sporttreibender, wirtschaftliche Wertschöpfung usw.), was tendenziell zu einer gewissen, begrenzten Bedarfsvergrösserung resp. einer Mehrnutzung von Natur und Landschaft führen könnte.
- Sowohl der Bau und Betrieb von Anlagen als auch die Nutzung von Natur und Landschaft für Sportaktivitäten haben tendenziell negative Auswirkungen auf die Umwelt. Diverse Gesetze zum Schutz der Umwelt setzen Grenzen für die Belastungen.

Das NASAK wirkt auf verschiedene Elemente dieses Systems ein:

- Die Förderung von Zusammenarbeit, Koordination und Solidarität im Schweizer Sport sind zentrale Elemente des NASAK.
- 12 Eine Datenbank der Schweizer Sportanlagen mit allen wichtigen Angaben für die Benützer ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Optimierung der Auslastung.
- 13 Das NASAK bezeichnet die Anlagen von nationaler Bedeutung.
- Das NASAK legt den Bedarf für zusätzliche Sportanlagen von nationaler Bedeutung und die Realisierungsprioritäten fest.
- Im NASAK kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Interessen des Sports unter Berücksichtigung der oekologischen Anliegen zu verfolgen sind (vgl. Leitideen, "Kriterien zur Beurteilung der nationalen Bedeutung", Beschlusstext u.a.).
- Das NASAK dokumentiert die Interessen des Sports an der Nutzung von Natur und Landschaft und verlangt eine partnerschaftliche Lösung von Interessenkonflikten sowie bei allfälligen Interessenabwägungen Chancengleichheit der Sport- und Schutzinteressen.
- Das NASAK dient als Grundlage für eine Botschaft an Bundesrat und Parlament zur Erwirkung eines Verpflichtungskredites.

12.2 Situation, Ziele und Massnahmen nach Sportarten

In der folgenden Uebersicht werden nur diejenigen Sportarten erwähnt, zu deren Gunsten ein Handlungsbedarf besteht. Die Anlagen in der dritten Spalte (Soll-Zustand) sind unter Vorbehalt der Erfüllung der "Kriterien für die Beurteilung der nationalen Bedeutung" aufgeführt. (Der Katalog ¹⁾ gibt detailliertere Informationen.)

Hallensport

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Aikido, Badminton, Basketball, Ringen, Tischtennis, Unihockey, Volleyball, polysportive Verbände Allgemein stehen zu wenig geeignete polysportive Hallen und Zentren zur Verfügung: nicht reglements-konforme Sportanlagen, ungenügende Zuschauer-kapazitäten, zu lange Reservationsfristen, ungünstige geographische Lage, schlechte Unterkünfte und Verpflegungsmöglich- keiten sowie zu hohe Preise werden als Haupmängel genannt.	Etappenweise Verbesserung des Angebots an geeigneten Sport- hallen und poly- sportiven Zentren für Training und Wettkampf	 Nationale polysportive Wettkampf- und Veranstaltungshalle 3 polysportive Trainingshallen 3 polysportive Zentren (Huttwil, Winterthur, Westschweiz) Nationales Aikido-Zentrum (Integration in polysportive Anlage) Badminton-Center Deutschschweiz (Integration in polysportive Anlage) Nationales Tischtennissport- Zentrum (Integration in polysportive Anlage)
Tennis Das bestehende Tennis- zentrum in Ecublens vermag den gestiegenen Ansprüchen nicht mehr zu genügen.	Schaffung von optimalen Trainings- bedingungen in zentraler Lage	- Nationales Tenniszentrum Biel

Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht) (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997)

¹⁾ NASAK

<u>Hallensport</u> (Fortsetzung)

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Rad Es fehlt eine gedeckte 250m- Rennbahn, insbesondere für Trainingszwecke (die Verfügbarkeit des Zürcher Hallenstadions ist ungenügend).	Schaffung von guten Trainings- und Wettkampf- bedingungen	 Nationale polysportive Wettkampf- und Veranstaltungshalle Gedeckte 250m-Trainings- Radrennbahn (Integration in polysportive Anlage)
Rollhockey Zu wenig gedeckte Pisten (alle in der Westschweiz), somit Terminprobleme; für wichtige Spiele müssen Provisorien (Festzelte) aufgestellt werden.	Verbesserung der Trainings- und Wettkampf- bedingungen	- Rollhockeyhalle Deutschschweiz
Boules Keine gedeckten Boulodromes mit 8 Bahnen, die für internationale Wettkämpfe vorgeschrieben sind; damit auch erschwerte Trainingsbedingungen.	Verbesserung der Trainingsbedingungen; Schaffung einer reglementskonformen Anlage für internationale Veranstaltungen	- Erweiterung des Boulodromes des Centre sportif de la Queue d'Arve Genève von 4 auf 8 Bahnen

Rasensport und Leichtathletik

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Fussball Zuschaueranlagen, Garderoben und Nebenräume der meisten Stadien in desolatem Zustand. Keine Stadien, welche die neuen internationalen Normen (Sicherheit, Kapazitäten, Komfort) erfüllen. Mangelhafte Verfügbarkeit von Trainingszentren.	Durchführung von wichtigen internationalen Spielen (Europacup; Qualifikationsspiele für EM, WM u.a.) auch in Zukunft. International vorzeigbare Stadien. Gute Trainingsbedingungen für Nationalkader und Auswahlmannschaften.	 1 nationales polysportives Stadion, min. 35'000 Sitzplätze 2 Stadien, min. 25'000 Sitzplätze 3 Trainingszentren (Ost-, Zentral- und Westschweiz)
Leichtathletik Zahlreiche Stadien mit guten Sportanlagen aber ungenügenden Zuschauer- anlagen, Garderoben und Nebenräumen. Keine 200m- Rundbahnen für Wintertraining und Hallenmeisterschaften (ESSM: nur 187m-Bahn, Verfügbarkeit ungenügend).	Durchführung von wichtigen und grösseren nationalen und internationalen Wettkämpfen (Europacup, internationale Meetings) auf min. 3 Stadien möglich. Gute Bedingungen für Wintertraining in allen Regionen und für Hallenwettkämpfe.	 1 nationale polysportive Wettkampf- und Veranstaltungshalle mit 200m- Rundbahn 3 polysportive Trainingshallen mit 200m-Rundbahn für Leichtathletik 2 Stadien, min. 25'000 Sitzplätze evtl. nationales polysportives Stadion
Base- und Softball In der Schweiz existiert kein normgerechtes Spielfeld, die Spiele und das internationale Turnier finden auf improvisierten Plätzen statt.	Gute Bedingungen für Training und Wettkampf an min. einem Ort in der Schweiz	- 1 nationales Base- und Softball-Zentrum

Wassersport

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Schwimmsport Verfügbarkeit der geeigneten Hallenbäder ungenügend, intensive Benützung wäre zudem finanziell untragbar.	Optimale Trainings- und Wettkampfbe- dingungen für alle Sparten des Schwimmsports (Schwimmen, Synchronschwimmen, Wasserspringen, Wasserball)	- Schweizerisches Schwimmsportzentrum Bern
Kanu Allgemein zu kurze Saison auf den verschiedenen Wildwasserstrecken sowie fehlende permanente Installationen für Training und Wettkampf	Verbesserung der Trainings- und Wettkampf- bedingungen für alle Sparten des Kanusports (Regatta, Slalom, Abfahrt, Polo)	- Wildwasseranlage Radelfingen-Niederried - Permanente Trainings- und Wettkampfinfrastrukturen bei Muota, Simme, Vorderrhein und Zürichsee
Wasserski Keine günstigen Trainings- und Wettkampfbedingungen in der Schweiz (Sicherheits- probleme wegen Wind, Wellen, andern Gewässer- benützern); Training der Elite im Ausland	Schaffung eines sicheren, verfügbaren Trainings- und Wettkampfgewässers in der Schweiz	- Künstlicher See, evtl. Kiesgrubensee für Wasserski

Eis- und Wintersport

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Ski nordisch, Biathlon Es fehlt an modernen Schanzenanlagen, insbesondere auch für das Sommertraining, sowie an den dazu benötigten, geeigneten Unterkünften; ebenso fehlt eine geeignete Rollskistrecke für das Sommertraining. Viele Trainingslager müssen aus diesen Gründen im Ausland stattfinden.	Schaffung von attraktiven Trainings- und Wettkampf- bedingungen	Nordisches Trainingszentrum mit Rollskipiste Nationales Skisprungzentrum
Eishockey, Eiskunstlauf, Eisschnellauf Zu wenig reglements-konforme Eishallen; für den Eiskunstlauf ist die Verfügbarkeit von Eisflächen ungenügend; die einzige 400m-Rundbahn für Eisschnellauf (Davos) ist aus Natureis, womit die Saison zu kurz und die Benützung temperaturabhängig ist. Der Eishockey-Verband ist daran, den Zustand der Stadien und zweckmässige Sanierungsmöglichkeiten zu prüfen.	Verbesserung der Trainings- und Wettkampf- bedingungen für die drei Sparten.	Nationales Eissportzentrum mit 400m-Kunsteis-Rundbahn Kunsteisbahn und Sportzentrum Huttwil Sport- und Veranstaltungszentrum Winterthur

<u>Diverse</u>

Situation	Ziele	Bedarf an zusätzlichen Anlagen (Soll-Zustand)
Motorrad Ungünstige Verhältnisse: die einzige Rundstrecke (Circuit de Lignières) ist zu kurz und in sanierungsbedürftigem Zustand; für Motocross, Trial und Enduro existieren keine permanenten Trainingsanlagen; zahlreiche Veranstaltungen müssen im Ausland stattfinden.	Verbesserung der Trainingsbedingungen	- Verlängerung / Sanierung des Circuit de Lignières - Trainigsanlage für Motocross, Trial und Enduro
Datenbank der Sportanlagen Es fehlt allgemein an Informationen über die Sportanlagen in der Schweiz: Art der Anlagen, Ort, Grösse, Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten, verfügbare Termine usw.	Dienstleistung für Anbieter (Auslastungs- optimierung) und Benützer von Sportanlagen (geringer Such- aufwand); Angaben für statistische Zwecke	- Datenbank der Sportanlagen
Nationales Zentrum für Leistungssport, Berufs- und Schulbildung Zahlreichen jungen Sporttalenten ist es nicht möglich, ihre Sportkarriere zu verfolgen, weil die Belastung durch Schul- und Berufsausbildung zu gross ist. Damit verlieren sie persönlich an Lebensqualität, und die Gesellschaft verliert Leistungsträger mit Vorbildwirkung. Von verschiedenen Verbänden wird der Bedarf an einem solchen gemeinsamen Zentrum geäussert.	Jungen talentierten Sportlerinnen und Sportlern möglichst vieler Sportarten ermöglichen, unter optimalen Bedingungen zu trainieren, zu wohnen und ihre Schul- oder Berufsausbildung zu absolvieren.	- Nationales Zentrum für Leistungssport, Berufs- und Schulbildung

D. UMSETZUNG

13. Verbindlichkeit: Wie verbindlich ist das NASAK?

13.1 Kantonale Richtplanungen

Die Anlagen-Listen des Ist- und des Soll-Zustandes des NASAK ¹⁾ erfordern keine zwingenden Aenderungen der Richtpläne der Kantone. Gegebenenfalls ist die nationale Bedeutung bestehender Anlagen in der entsprechenden Spezialplanung festzuhalten.

Den neu vorgesehenen Projekten des Soll-Zustandes kann, sinngemäss zu den Kategorien in der Raumplanung, der Stellenwert einer Vororientierung beigemessen werden. In vielen Fällen ist der Standort noch nicht bestimmt. Planung und Bau der Sportanlagen von nationaler Bedeutung sind Gegenstand der üblichen Baubewilligungsverfahren und richten sich nach den bestehenden Nutzungszonen.

Das NASAK soll auf der Stufe der Kantone zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit der Sportanlagenpolitik führen. Dadurch werden möglicherweise kantonale Konzepte initiiert, in welchen die Kantone - abgestützt auf das NASAK - ihre eigenen Anforderungen und Absichten formulieren und bekanntgeben.

Die Kantone sind aufgefordert, die Nutzung von Natur und Landschaft für sportliche Zwecke in angemessener und geeigneter Weise bei der Richtplanung zu berücksichtigen.

NASAK
 Katalog der Sportanlagen von nationaler Bedeutung (Anhänge zum Bericht) (separater Band; periodische Nachführung, Erstpublikation Frühsommer 1997)

13.2 Stellenwert des NASAK

Das NASAK ist ein Planungsinstrument, dessen Wirkung auf der freiwilligen Einsicht der Anbieter und Benützer von Sportanlagen beruht, dass koordiniertes und solidarisches Handeln Vorteile bringt. Das NASAK kann als Katalysator zur Bewältigung der nationalen Aufgaben bei Planung, Bau und Benützung der Sportanlagen von nationaler Bedeutung wirken.

Die vorgeschlagenen Finanzhilfen an Sportanlagen durch den Bund sind ein Mittel, um den Anliegen des NASAK einen gewissen Nachdruck zu verschaffen. Sollte das Parlament die nötigen Kredite ablehnen, bliebe der Wert des NASAK als Planungs- und Koordinationsinstrument erhalten, dem Bund wäre aber praktisch jede Einflussnahme entzogen. Das NASAK mit den nachgeführten Anlagen-Listen des Ist- und des Soll-Zustandes würde zum unverbindlichen Dienstleistungsangebot des Bundes.

Für die Stellen, welche mit der Erfüllung von Bundesaufgaben betraut sind, haben Konzepte allgemein den Stellenwert einer internen Anweisung. Die Abstimmung des NASAK auf die Erfüllung der übrigen Bundesaufgaben - insbesondere Konzepte und Sachpläne - ist durch die Stellungnahmen der konsultierten Bundesämter gewährleistet.

Mit dem NASAK werden die Interessen des Sports an der Nutzung von Natur und Landschaft dokumentiert, was namentlich auch bei allfälligen Interessenabwägungen ins Gewicht fallen kann. Das NASAK legt aber auch grosses Gewicht auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Sport und Oekologie. Der Sport ist gehalten, die Anliegen des Umweltschutzes zu erkennen und zu respektieren.

14. Weiteres Vorgehen, Zuständigkeiten und Zeitplan:

Wie und wann geht's weiter mit dem NASAK?

Im Falle der Gutheissung des NASAK durch den Bundesrat sind die folgenden weiteren Schritte vorgesehen:

14.1 Umsetzung des Konzepts und der weiterführenden Massnahmen

Als zuständige Instanz führt die ESSM in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe NASAK die Listen des Ist- und des Soll-Zustandes nach, informiert die interessierten Kreise über das NASAK und erledigt die übrigen, sich aus dem NASAK ergebenden Aufgaben.

14.2 Zusammenarbeit der direkt Interessierten

Die Wirksamkeit des NASAK hängt hauptsächlich vom aktiven Engagement der Partner innerhalb des Sportanlagenmarktes ab. Es liegt an den direkt interessierten Verbänden und Initianten, ihre Projekte zu konkretisieren. Benötigt werden genauere Angaben über die Absichten, Trägerschaft, Benützer, Art des Projekts, Standort, Umweltauswirkungen, Kosten, Finanzierung usw. Dazu werden die Ansprechpartner der Umfrage - Kantone, Gemeinden, Sportverbände, weitere Partner - durch die ESSM informiert und zu zielgerichtetem Handeln aufgefordert.

14.3 Botschaft über einen Verpflichtungskredit

Ausgehend vom gutgeheissenen NASAK werden die Aspekte der Finanzhilfe in einer Botschaft zuhanden des Parlamentes dargestellt und dieses um einen Verpflichtungskredit für die Sportanlagen erster Priorität ersucht. Entsprechende Finanzhilfen wären während der Legislatur 2000 bis 2003 zu leisten.

14.4 Zeitplan

Die zeitlichen Zielsetzungen sind anspruchsvoll, damit bereits auf die nächste Legislatur 2000 - 2003 allfällige erste Beiträge zur Auszahlung gelangen könnten:

- Bundesratsbeschluss	
über das NASAK	Oktober 1996

Umsetzung des NASAK;
 Zusammenarbeit unter Verbänden,
 Kantonen, Gemeinden und weiteren
 Partnern

ab 1996

 Eingabe der Botschaft über einen Verpflichtungskredit an den Bundesrat

1998

- Behandlung der Botschaft im National- und Ständerat

1998 / 99

- Erste Leistung von allfälligen Finanzhilfen

2000

ANHANG

Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumplanung zuhanden des Bundesrates

(Dieses Dokument wird im Internet nicht zur Verfügung gestellt.)